EINFORSTUNGSHANDBUCH

3. Auflage
Traunkirchen 2020

IMPRESSUM:
Herausgeber: Verband der Einforstungsgenossenschaften eGen,
A-4801 Traunkirchen, Forstpark 1
Verfasser: Verband der Einforstungsgenossenschaften eGen,
A-4801 Traunkirchen, Forstpark 1
Österreichische Bundesforste AG, Büro für Einforstungsfragen,
A-4802 Ebensee, Steinkogelstraße 25
Für den Inhalt verantwortlich: DI Hubert Schlager, A- 4802 Ebensee, Steinkogelstraße 25
Mag. Florian Past, A- 4801 Traunkirchen, Forstpark 1
Satz und Druck:

1. Einleitung

Die Österreichische Bundesforste AG ist in Österreich der größte mit Einforstungsrechten belastete Forstbetrieb. Zur möglichst einheitlichen und reibungslosen Handhabung des Einforstungswesens wurde in Kooperation zwischen der ÖBf AG und dem Verband der Einforstungsgenossenschaften dieses Handbuch geschaffen. Die im Unternehmenskonzept 2025/2050 der ÖBf AG zum Ausdruck kommenden Grundsätze im Einforstungswesen finden im Einforstungshandbuch Niederschlag. Dieses soll verbindliche Leitlinie und Arbeitsbehelf für alle mit dem Einforstungswesen befassten Personen sein. Die im Einforstungshandbuch enthaltenen Vorgaben stellen Mindeststandards dar und können in Einzelfällen auch abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

2. Allgemeine rechtliche Grundlagen

Die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der ÖBf AG und den Einforstungsberechtigten wurde mit dem Bundesgesetz zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesforste und Errichtung einer Aktiengesellschaft zur Fortführung des Betriebes „Österreichische Bundesforste“ (Bundesforstegesetz 1996; BGBl 793/1996) geschaffen.

Die neu errichtete Aktiengesellschaft ist mit der Fortführung des Betriebes „Österreichische Bundesforste“ nach wirtschaftlichen Grundsätzen betraut, wobei ihr am Liegenschaftsvermögen des Bundes, unbeschadet der Wald- und Weidenutzungsrechte (Einforstungsrechte), ein entgeltliches Fruchtgenussrecht zukommt. Sie tritt insbesondere in alle die Liegenschaften des Bundes betreffenden Rechtsverhältnisse mit Dritten als Gesamtrechtsnachfolgerin ein.

Dies betrifft vor allem das Rechtsverhältnis zu den Einforstungsberechtigten und findet seinen ausdrücklichen Niederschlag in einer gesonderten gesetzlichen Bestimmung im Verfassungsrang. Demnach kann die ÖBf AG nur unter Wahrung der Substanz des Liegenschaftsvermögens Liegenschaften des Bundes im Zusammenhang mit der Ablösung oder Umwandlung von Nutzungsrechten veräußern oder belasten, wobei die Bestimmungen der Einforstungs-Landesgesetze zu beachten sind.

Gemäß § 5 Z 8. des Bundesforstegesetzes 1996 i.d.g.F. ist die Gewährleistung der Einforstungsrechte ausdrückliche Zielsetzung.

Die Einforstungs-Landesgesetze beschreiben diese Nutzungsrechte als die bereits im Kaiserlichen Patent vom 5. Juli 1853 bezeichneten Rechte und zwar:

1) alle wie immer benannten Holzungs- und Bezugsrechte von Holz und sonstigen Forstprodukten in oder aus einem fremden Walde
2) die Weiderechte auf fremdem Grund und Boden
3) alle nicht schon unter 1) und 2) mitinbegriffenen Feldservituten, bei denen das dienstbare Gut Wald oder zur Waldkultur gewidmeter Boden ist, mit Ausnahme der Wegerechte

Die Einforstungs-Landesgesetze normieren, dass Grundlage für die Neuregulierung, Regulierung, Ablösung und Sicherung der Nutzungsrechte das durch Übereinkommen festgestellte oder durch Urkunden oder sonstige Beweismittel nachgewiesene Ausmaß der Nutzungsrechte und Gegenleistungen bildet. Vereinbarungen über Veränderungen an den Nutzungsrechten bedürfen der Bewilligung der Agrarbehörde.

Gemäß § 32 Forstgesetz sind Wälder, auf denen Einforstungsrechte lasten, so zu bewirtschaften, dass ihre Ausübbarkeit gewährleistet ist.

Es wird hervorgehoben, dass Einforstungsrechte unabhängig von deren grundbücherlichen Eintragung bestehen.

Die Unternehmensstruktur der ÖBf AG ist im Unternehmenskonzept 2025/2050 festgelegt und führt im Bereich der Einforstungsrechte zu einer Dezentralisierung mit Verlagerung der Kompetenzen zu den Forstbetrieben.

3. Ausmaß der urkundlichen Belastungen (Stand 01.01.2019)

Brennholz	251.300 RM
Nutzholz	58.700 FM
Streu	111.900 RM
Weiderechte	146.700 RG

4. Regeln für die Partnerschaft Einforstungsberechtigte - ÖBf AG

4.1. Allgemeines

Das Beziehungsgefüge zwischen Einforstungsberechtigten und den Mitarbeitern der ÖBf AG ist durch eine Fülle von Rechtsvorschriften und praktischen Verhaltensweisen bzw. Übungen geprägt. Der Oberste Agrarsenat hat für dieses Verhältnis festgestellt, dass es vom „Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme“ beherrscht wird. Damit ist gemeint, dass der Einforstungsberechtigte den Grundeigentümer als Verpflichteten in den Eigentümerbefugnissen nur soweit einschränken darf, als dies zur Sicherung der Ausübung des ihm zustehenden Nutzungsrechtes erforderlich ist. Der Grundeigentümer muss jene Handlungen unterlassen, die eine ernstliche Gefährdung oder Erschwerung der Ausübung der Einforstungsrechte herbeiführen könnten. Für das Zusammenleben zwischen Einforstungsberechtigten und den Mitarbeitern der ÖBf AG sind folgende Leitlinien zu beachten:

4.2. Information

4.2.1.
Der Vorstand der ÖBf AG lädt den Einforstungsverband mindestens 2x jährlich zu einer Aussprache ein. Im Bedarfsfall wird der Vorstand den Einforstungsverband vor Einforstungsrechte berührenden Vorstandsentscheidungen rechtzeitig in geeigneter Weise (schriftlich, elektronisch, telefonisch usw.) anhören. Der Einforstungsverband kann den Vorstand der ÖBf AG in einforstungsrelevanten Fragen jederzeit um Gespräche ersuchen.

4.2.2.
Die Forstbetriebe praktizieren bei einforstungsrelevanten Entscheidungen gegenüber den örtlichen Vertretern der Einforstungsberechtigten (Ortsobmann, Genossenschaftsobmann) eine aktive Informationspolitik.

4.2.3.
Bei Nutzungen von im Eigentum der Republik Österreich stehenden Grundflächen, die von der bisherigen Nutzung abweichen, ist auf Einforstungsrechte und deren Ausübbarkeit Bedacht zu nehmen. Vor erheblichen Vorhaben auf mit Einforstungsrechten belasteten Grundflächen sind die Einforstungsberechtigten oder deren Vertreter (Ortsobmann, Genossenschaftsobmann usw.) rechtzeitig und ausreichend zu informieren und werden einvernehmliche Lösungen angestrebt. Erwerber von einforstungsbelasteten Grundflächen sind auf den Bestand bekannter Einforstungsrechte aufmerksam zu machen.

4.3. Zusammenarbeit

Die ÖBf AG bekennt sich zu einer konstruktiven Zusammenarbeit mit den Einforstungsberechtigten bzw. deren Interessensvertretung und werden die Einforstungsrechte im Rahmen der Urkunden, der Einforstungsgesetze und der gültigen Übereinkommen bestmöglich bedient.

Zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und Reibungsverlusten sollen alle mit einem Einforstungsrecht in Zusammenhang stehenden Maßnahmen (z.B. von der Anmeldung bis zur Anrechnung der Bezüge) möglichst von einem Mitarbeiter der ÖBf AG getroffen werden.

4.4. Entscheidungsrahmen

Im Sinne des bestehenden Entscheidungsrahmens für Betriebe liegt die Zuständigkeit in operativen einforstungsrechtlichen Belangen grundsätzlich bei den Forstbetrieben. Ausnahmen bestehen in jenen Fällen, in denen eine Vorstands- und/oder Aufsichtsratspflicht besteht, oder ein Vier Augen Prinzip mit dem Büro für Einforstungsfragen, dem auch die Richtlinienkompetenz zukommt, vorgesehen ist. Zu Verhandlungen und Besprechungen sind entscheidungsbevollmächtigte Mitarbeiter zu entsenden.

4.5. Gestaltung und Dauer der Entscheidungswege

Die Kommunikations- und Entscheidungswege (einschließlich der Zustimmung des Aufsichtsrates bei Grundveräußerungen und – belastungen) innerhalb der ÖBf AG sind so zu gestalten, dass Entscheidungen innerhalb vertretbarer Frist getroffen und in gleicher Weise Verzögerungen und Ablehnungen von Anträgen dem Betroffenen bekannt gegeben werden.

4.6. Kontakte, Sprechtage

Auf Wunsch der Einforstungsberechtigten oder des Obmannes der örtlichen Einforstungsgenossenschaft werden vom Revierleiter vor Ort (Gemeinde, Ortschaft) Sprechtage abgehalten, die rechtzeitig kundgemacht werden (z.B. Anschlag an der Gemeindetafel, Veröffentlichung in einer Regionalzeitung).

4.7. Schriftliche Unterlagen – Archivierung/Einsichtnahme

4.7.1. Archivierung

Der Forstbetrieb archiviert alle einforstungsrelevanten Unterlagen und sichert bei Zusammenlegungen von Forstbetrieben oder Forstrevieren den Erhalt dieser Unterlagen.

4.7.2. Einsichtnahme

Der Einforstungsberechtigte kann nach vorheriger Anmeldung in Unterlagen, über die er nicht verfügt (Urkunden, Sachverständigengutachten und sonstige Einforstungsunterlagen), Einsicht nehmen. Bei Unterlagen, die forstfachspezifische Kenntnisse erfordern, beschränkt sich dieses Einsichtnahmerecht auf Organe des Einforstungsverbandes.

4.8. Anlaufstelle für Konflikt- und Problemlösungen

Als Serviceleistung in Belangen des Einforstungswesens ist beim Büro für Einforstungsfragen der ÖBf AG in 4802 Ebensee, Steinkogelstraße 25 und bei der Geschäftsstelle des Einforstungsverbandes in 4801 Traunkirchen, Forstpark 1, eine „Hot Line" zur Lösung von Problemen und Konflikten eingerichtet.
Kontakte - Stand 1.1. 2020:

Büro für Einforstungsfragen:

Hubert Schlager	Tel.Nr. (06133) 2 07 77-75 40
	hubert.schlager@bundesforste.at
	Mobil (0664) 440 27 90
Tanja Hogh	Tel.Nr. (07612) 64529
	tanja.hogh@bundesforste.at

Recht:

Nicole Schranz-Wagner	Tel.Nr.
	nicole.schranz-wagner@bundesforste.at
	Mobil (0664) 526 52 32
Hansjörg Plötz	
	hansjoerg.ploetz@bundesforste.at
	Mobil (0664) 440 27 92

Einforstungsverband:

Florian Past	Tel.Nr. (07617) 20620
	f.past@einforstungsverband.at
	office@einforstungsverband.at
	Mobil (0664) 4422700

5. Holzbezugsrechte

5.1. Allgemeines

Die Holzbezugsrechte sind in der Regel in eigenen Holzurkunden festgehalten, können aber auch als Nebenrechte – meist in Weideurkunden – angeführt sein. Holzbezugsrechte sind überwiegend als fixierte Gebühren je Liegenschaft ausgewiesen, können aber auch als reine Bedarfsrechte (z.B. Werkholz, Brückenholz, Elementarholz, usw.) urkundlich bestehen.

Grundsätzlich sind die Bestimmungen der Urkunden, Übereinkommen und Gesetze bindend; die nachfolgenden Kapitel können auch Abweichungen beinhalten.

5.2. Forstoperate (Servitutenbedeckungstabelle)– Einforstungsgebiete

Bei der Operatserstellung ist die Hiebssatzermittlung nach urkundlichen Betriebsklassen unter Beachtung der Einforstungsgruppen (urkundliche Belastungsflächen) getrennt durchzuführen und sind der freie sowie der Einforstungseinschlag für das Dezennium auszuweisen, um eine Nutzungsplanüberprüfung im Sinne der einforstungsgesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten.

5.3. Anmeldung

Die Abhaltung von Holzforstungen (Holzverlass, Holzschreibung, Forsttagsatzung) ist in allen einforstungsbelasteten Bereichen vorgesehen. Auf Wunsch der Einforstungsberechtigten hat eine größere Dezentralisierung dieser Einrichtung zu erfolgen. In jenen Ortschaften, in denen derzeit keine Holzforstung stattfindet, bleibt die Wiedereinführung eines Holzforstungstages der Entscheidung der Mehrheit der Einforstungsberechtigten dieser Ortschaft überlassen. Die Holzanmeldung ist jedenfalls von einem kompetenten und einforstungskundigen Mitarbeiter der ÖBf AG entgegenzunehmen. Die Holzanmeldung hat in der Regel anlässlich der Holzforstung, spätestens aber bis 31.5. des Bezugsjahres, zu erfolgen (ausgenommen besondere Bedarfsfälle).

5.4. Auszeige und Abmaß

Alle mit den Einforstungsbezügen in Zusammenhang stehenden Maßnahmen (z.B. Vorzeige, Abmaß) sind rechtzeitig zu veranlassen. Um eine zeitgerechte Abmaß zu gewährleisten, haben die Einforstungsberechtigten die Fertigstellung des Einforstungsholzes in abmaßbereitem Zustand dem zuständigen Mitarbeiter der ÖBf AG zu melden.

Die Einforstungsberechtigten haben ein Recht, an der Vorzeige und Abmaß teilzunehmen. Grundsätzlich soll bei der Teilnahme die bisherige Übung beibehalten werden; über besonderes Verlangen von Einforstungsberechtigten sind diese rechtzeitig vom Vorzeige- und/oder Abmaßtermin zu verständigen.

Die Vorzeige des Einforstungsholzes ist grundsätzlich konzentriert vorzunehmen und dabei auf die urkundlichen und gesetzlichen Bestimmungen über die Bringbarkeit Bedacht zu nehmen. In Sonderfällen (z.B. besondere Holzqualitätsansprüche, größere Bezugsmenge, größerer Schadholzanfall, Windwurf) kann die Vorzeige auch an mehreren Waldorten erfolgen.

5.5. Brennholznachbezüge und/oder –vorausbezüge

Die Brennholzgebühr ist in der Regel jährlich zu beziehen. Sie kann ohne gesonderte Anmeldung bis zu 10 Jahre, maximal jedoch bis zu 50 RM, angespeichert werden. Darüber hinaus kann Brennholz bis zu einer Jahresgebühr im Voraus bezogen werden.
Bei größeren Schadensfällen im einforstungsbelasteten Gebiet kann die Auflösung der Brennholzaufspeicherung sowie die Inanspruchnahme von Vorausbezügen verlangt werden.

Es steht den Forstbetrieben frei, größere Speichermengen zu gewähren.

5.6. Verfall

Wenn Urkunden den Verfall des geschlägerten und nicht fristgerecht abgeführten Einforstungsholzes vorsehen, wird die ÖBf AG tunlichst eine angemessene Nachfrist zur Abfuhr des Einforstungsholzes einräumen.

5.7. Urkundliche Sortimente

Die im Bereich der ÖBf AG hauptsächlich regulierten urkundlichen Einforstungsholzsortimente werden zur Sicherung der urkunds-, übereinkommens- und gesetzmäßigen Abstattung der Holzbezugsgebühren wie folgt einvernehmlich definiert:

5.7.1. Brennholz

a) Holzart:

Nach Maßgabe der Urkunde bzw. der Umrechnungsübereinkommen kann abgegeben werden:

Weiches Holz:	Fichte, Tanne, Lärche, Kiefer, heimische Pappel, Weide, Erle
Hartes Holz:	Buche, Eiche, Ahorn, Esche, Ulme, Birke

b) Hauptsächliche urkundliche Brennholzsortimente:

1. Prügelholz
2. Scheitholz mittlerer Sorte (auch weiches Ausschuss-Scheitholz oder Scheitholz II. Klasse)
3. Scheitholz bester Sorte (auch Scheitholz I. Klasse)

1. Prügelholz:

1 m lang (urkundlich):	5 bis 13,99 cm (2 bis 5 Zoll) ZDM oR
länger als 1 m:	5 cm ZDM oR bis 15,99 cm MDM oR

Darunter fallen auch Stücke über dieser Stärkebegrenzung, soweit die Qualitätsmerkmale des Scheitholzes mittlerer Sorte unterschritten werden.

2. Scheitholz mittlerer Sorte (II. Klasse oder Ausschuss-Scheitholz)

1 m lang (urkundlich):	14 cm bis 17,99 cm ZDM oR
länger als 1 m:	16 cm bis 19,99 cm MDM oR

Darunter fallen auch Stücke über dieser Stärkebegrenzung, soweit die Qualitätsmerkmale des Scheitholzes bester Sorte unterschritten werden.

Qualität: Rot-, weiß- oder sonstige Fäulniserscheinungen sowie Schälwunden zusammen bis 5 % des Volumens sowie Verblauung und Insektenbefall zulässig

3. Scheitholz bester Sorte (I. Klasse):

1 m lang (urkundlich):	18 cm ZDM oR aufwärts
länger als 1 m:	20 cm MDM oR aufwärts

Qualität: gesund, Verblauung und rindenbrütende Insekten erlaubt, gerade auf 1 m bezogen

c) allgemeine Rindenregelung für alle Brennholzsortimente im Bereich der ÖBf AG:

Bei weichem Brennholz wird ungeachtet des Sortiments und der Ausformung die Rinde auch dann nicht in Anrechnung gebracht, wenn der Einforstungsberechtigte dieses Holz in Rinde zur Abmaß stellt. Dies gilt insbesondere für die "Sonstigen weichen Drehlinge" gemäß Punkt 3. des Salzburger Umrechnungsübereinkommens 1963. Das Übereinkommen vom 3.5. bzw. 1.7.1993 (Brennholzumrechnung Kobernaußerwald) bleibt von dieser Regelung unberührt.

Hartes Brennholz wird ungeachtet des Sortiments und der Ausformung so angerechnet, wie es der Einforstungsberechtigte zur Abmaß stellt, entweder mit Rinde oder ohne Rinde.

d) Ablängung:

Die freie Ablängung der fixierten Brennholzgebühren ist zulässig.

e) Brennholzumrechnungsübereinkommen:

Allgemein: Soweit das bezogene Holz aufgescheitert zur Abmaß gestellt wird, gelten hiefür die sich aus der Urkunde ergebenden Faktoren.

Es gelten die bestehenden Brennholzumrechnungsübereinkommen bzw. die darin enthaltenen Umrechnungsfaktoren. Abweichende Sondervereinbarungen sind anlässlich der Holzforstung, jedenfalls aber vor der Holzvorzeige schriftlich zu treffen.

Zum Salzburger Umrechnungsübereinkommen 1963 wird klargestellt, dass

- verblautes und mit Rindenbrütern befallenes Nadelnutzholz, soweit dieses nicht länger als eine Vegetationsperiode vom Schädling befallen ist, und
- Nadelnutzholz mit unerheblichen kleinen Faulflecken im Mantelbereich, soweit diese eine Zuordnung in ein schlechteres Sortiment nicht bewirken, der Sorte 2. des Umrechnungsübereinkommens (1 FM = 1,80 RM) zuzurechnen ist. Alles darüber hinausgehende kranke Nadelnutzholz ist der Sorte 3.b) des Umrechnungsübereinkommens (1 FM = 1,50 RM) zuzurechnen.

5.7.2. Nutzholz

1. Zeugholz (auch Schnitt-, Sag-, Dach- und Ladholz):

Holzart: weiches Nadelholz

Länge: ca. 2 bis 6 m; in der Regel in marktmäßigen Längen

Stärke: ab 26 cm ZDM oR
(ab 29 cm MDM oR)

bis 63,99 cm ZDM oR
(bis 66,99 cm MDM oR)

für Oberösterreich: die durchschnittliche Stärke der abgegebenen Zeugholzblöcke muss mindestens 31 cm ZDM oR (mindestens 34 cm MDM oR) erreichen.

Qualitätskriterien:

Zeugholz ist das beste urkundliche Sortiment:

1. gesund, d.h. weder Pilz- noch Insektenbefall, auch keine Verblauung zulässig
2. gerade gewachsen
3. nicht drehwüchsig
4. astarm, festverwachsene Äste bis 4 cm Durchmesser zulässig

5. möglichst vollholzig
6. Buchs ist bis höchstens 5 % des Durchmessers der Sichtfläche zulässig
7. beulenfrei

2. Bauholz:

Holzart: weiches Nadelholz

Länge: ab 3 m; in der Regel in marktmäßigen Längen

Stärke: ab 18 cm ZDM oR
(ab 20 cm MDM oR)

Qualitätskriterien:

1. bauholzgeeignet
2. gesund, d.h. weder Pilz- noch Insektenbefall, auch keine Verblauung zulässig
3. gerade, d.h. Krümmung zulässig, wenn Bloche und Doppelbloche eine einseitige Krümmung mit einer Pfeilhöhe unter 15 % des Mittendurchmessers oder eine zweiseitige Krümmung mit einer Pfeilhöhe unter 7 % des Mittendurchmessers aufweisen; Langholz muss nur so weit gerade sein, dass je Blochlänge die für Bloche der Güteklasse B zulässige Krümmung nicht überschritten wird; andernfalls ist das Langholz entweder entsprechend auszuformen oder abschnittweise zu messen
4. Buchs ist zulässig, wenn die größte Ausdehnung auf der Sichtfläche des Stammes höchstens 10 % des Durchmessers der Sichtfläche beträgt
5. Abholzigkeit zulässig bis 1,5 cm pro Laufmeter, bis 2 cm pro Laufmeter bei höchstens 10 % vorkommend

3. Zaunholz (auch Hagholz):

Holzart: weiches Nadelholz (FI, TA, LÄ)

Länge: ab 3 m; in der Regel in marktmäßigen Längen

Stärke: ab 20 cm MDM oR

bis 25 % der Masse können Stücke von 15 cm bis 19 cm MDM oR (Hoblerqualität) abgegeben werden.

Qualitätskriterien:

Die Qualitätskriterien ab 20 cm MDM oR entsprechen jenen des Bauholzes.

Qualitätskriterien des bis 25% igen Schwachblochanteiles (Hobler):
1. gesund
2. gerade
3. vollholzig
4. nur kleine festverwachsene Äste, die nicht gehäuft auftreten
5. Buchs ist zulässig, wenn die größte Ausdehnung auf der Sichtfläche des Stammes höchstens 10 % des Durchmessers der Sichtfläche beträgt

Sonderregelung für den Lungau/Sbg.:

Aufgrund der urkundlichen Besonderheiten im Lungau wird das Lungauer Zaunholzsortiment wie folgt einvernehmlich festgelegt:

Prozentueller Anteil:	25 %
Stärke:	5 cm ZDM oR bis 14 cm MDM oR
Qualität:	gesund
Holzart:	FI/TA

Prozentueller Anteil:	35 %
Stärke:	15 cm MDM oR bis 19 cm MDM oR
Qualität:	Hoblerqualität, das ist 1. gesund 2. gerade 3. vollholzig 4. nur kleine festverwachsene Äste, die nicht gehäuft auftreten dürfen, zulässig 5. Buchs zulässig, wenn die größte Ausdehnung auf der Sichtfläche des Stammes höchstens 10 % des Durchmessers der Sichtfläche beträgt
Holzart:	FI/TA

Prozentueller Anteil:	40 %
Stärke:	ab 20 cm MDM oR
Qualität:	1. bauholzgeeignet 2. gesund, d.h. weder Pilz- noch Insektenbefall, auch keine Verblauung zulässig 3. gerade, d.h. Krümmung zulässig, wenn Bloche und Doppelbloche eine einseitige Krümmung mit einer Pfeilhöhe unter 20 % des Mittendurchmessers oder eine zweiseitige Krümmung mit einer Pfeilhöhe unter 12 % des Mittendurchmessers aufweisen. Bei Langholz sind diese Pfeilhöhen abschnittsweise zu beurteilen 4. Buchs zulässig, wenn die größte Ausdehnung auf der Sichtfläche des Stammes höchstens 10 % des Durchmessers der Sichtfläche beträgt 5. Abholzigkeit zulässig bis 1,5 cm pro Laufmeter, bis 2 cm pro Laufmeter bei höchstens 10 % vorkommend
Holzart:	LÄ

Bei ausdrücklicher Beschreibung der Zaunart in der Regulierungsurkunde oder im Sachverständigengutachten zur Urkunde (z.B. Stangenzaun, Spaltenzaun, usw.) kann von der vorstehenden Festlegung über die Zaunholzstärke nach oben oder unten abgewichen werden.

5.7.3. Qualitätsbeeinträchtigung

Tritt zwischen Schlägerung und Abmaß eine Qualitätsbeeinträchtigung ein, die vom Einforstungsberechtigten zu verantworten ist, bleibt diese unberücksichtigt.

5.8. Gemeinschaftsschlägerung

Unter einem gemeinschaftlichen Holzbezug versteht man den Zusammenschluss von mindestens zwei Einforstungsberechtigten zum Zweck der gemeinschaftlichen Verwertung des Einforstungsholzes. Er ist bei der Holzforstung auch der Menge je Einforstungsberechtigten nach anzumelden und beinhaltet eine gemeinschaftliche Vorzeige und Abmaß, sowie eine Anrechnung der gemessenen Menge im Verhältnis der angemeldeten Holzgebühren.
Gemeinschaftliche Holzbezüge werden gewährt, wobei über den Vorzeigeort im Einzelfall das Einvernehmen herzustellen ist.
Die ÖBf AG bietet den Einforstungsberechtigten forstliche Dienstleistungen (Schlägerung, Bringung und Vermarktung von Holz) aktiv an. Werden beim gemeinschaftlichen Holzbezug gewerbliche Unternehmen für Schlägerung und/oder Bringung und/oder Vermarktung eingesetzt, geben die Einforstungsberechtigten der ÖBf AG bei sonst gleichen Bedingungen den Vorzug. Bei der Vergabe von solchen Arbeiten an gewerbliche Unternehmen wird die Einhaltung der Rechtsvorschriften vorausgesetzt.

5.9. Werksabmaß

Einforstungsholz wird grundsätzlich händisch gemessen. Bei Werkholz- und Elementarholzabgaben kann im Einvernehmen eine Werksabmaß erfolgen, da keine Umrechnung auf die urkundlichen Gebühren erfolgt. Die nicht werkholz- und/oder nicht elementarholztauglichen Sortimente sind vor der Abfuhr auszusortieren und händisch zu messen. Die betriebsinternen Richtlinien sind auch in diesen Fällen zu beachten.

5.10. Winterschlägerung

Über Wunsch des Einforstungsberechtigten und unter Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen Arbeitskapazität, wird eine Winterschlägerung zugestanden. Eine Winterschlägerung vor der Holzforstung auf Rechnung des dabei anzumeldenden Einforstungsholzes ist zulässig.
Bei Winterschlägerungen ist die Einhaltung der Wegeordnung besonders zu beachten. Die ÖBf AG ist nicht zur Schneeräumung auf den Zufahrtswegen zum Nutzungsort verpflichtet.

5.11. Holzbüchel / Anrechnung

5.11.1. Allgemeines

Die Einforstungsholzgebarung erfolgt schriftlich mittels EDV-Abmaßliste (Einforstungsabmass-Urkundliche Zusammenstellung, Einforstungsabrechnung (auch Konsignation genannt) und allenfalls Stückliste) in der Form der bundesforstlichen elektronischen Einforstungsabrechnung (EFAR). Den Einforstungsberechtigten ist das Ergebnis der jährlichen Holz- und Streuanrechnung rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

5.11.2. Abmaßmitteilung

Die EDV-Abmaßliste (Urkundliche Zusammenstellung) ist jedem Einforstungsberechtigten innerhalb von 14 Tagen nach Abmaß zuzusenden. Über gesondertes Verlangen ist dabei auch die Stückliste mitzusenden.

Die Einforstungsabrechnung ist jedem Einforstungsberechtigten spätestens bei der nächstjährigen Holzforstung auszuhändigen..

5.11.3. Zuteilung

Die Zuteilung der gemessenen Holzmenge auf die urkundlichen Gebühren erfolgt nach Maßgabe der angemeldeten Gebühren. Eine sich allenfalls ergebende Holzmehrmenge ist im Verhältnis der angemeldeten Gebühren auf diese anzurechnen.

5.12. Bedarfsholzrechte

5.12.1. Definition

Ein Bedarfsholzrecht liegt vor, wenn einer Liegenschaft urkundlich ein Recht zum Bezug von Holz, u.a. zur Erhaltung von Baulichkeiten nur für den Bedarfsfall zusteht. Unter „Baulichkeit" sind insbesondere Hochbauten, Zäune, Brücken und Gewässerverbauungen (Verwerkungen, Verarchungen, Schlachten) zu verstehen.

5.12.2. Rechtsgrundlagen

Kärnten:	§ 41 K-WWLG; Regulierungsurkunde
Niederösterreich:	Regulierungsurkunde
Oberösterreich:	§ 25 Oö. ERG; ; Regulierungsurkunde
Salzburg:	§ 7 SERG; Regulierungsurkunde
Steiermark:	§ 6 Abs. 5 StELG; ; Regulierungsurkunde
Tirol:	Übereinkommen vom 20. bzw. 26.2.1987, Zahl 2.812/87-II/2-H, über die Regelung von Bedarfseinforstungen in Oberösterreich, Steiermark und Tirol; Regulierungsurkunde

5.12.3. Allgemeines

Bedarfsholzrechte dürfen nur bei einem konkreten Bedarf beansprucht werden, sodass dem Einforstungsberechtigten grundsätzlich keine regelmäßige, fixierte Holzgebühr zusteht. Den Rahmen bei der Bedarfsprüfung bildet der Bedarf zum Regulierungszeitpunkt .

Wenn Bauteile aus anderem Material als Holz gefertigt werden sollen (z.B. Harteindeckung, Zäunung mit Draht, Hartverbauung von Bächen), ist grundsätzlich jene Holzmenge am Stock abzugeben, die erforderlich gewesen wäre, um die Maßnahme in der bisherigen Größe und Bauweise in Holz auszuführen. Es sind jedoch die Spezialbestimmungen in den einzelnen Bundesländern zu beachten. Weiters ist in diesen Fällen jene Holzqualität abzugeben, die der urkundlichen Qualität entspricht.

Wesentliches Merkmal eines Bedarfsholzrechtes ist die Zweckbindung. Dies bedeutet, dass die Nutzungen für ein bestimmtes Objekt angesprochen und bestimmungsgemäß verwendet werden müssen. Eine freie Weiterverwendung ist - mit Ausnahme der abgegebenen Holzmenge für Bauteile, die aus anderem Material als Holz gefertigt werden - ausgeschlossen.

Vorgangsweise:

Der Einforstungsberechtigte macht seinen Anspruch bei der ÖBf AG geltend und glaubhaft. Letztere hat den Anspruch ohne Verzögerung zu überprüfen, zu bewilligen oder abzulehnen. Überprüft die ÖBf AG den Anspruch nicht oder verzögert sich die Überprüfung übergebührlich, kann der Einforstungsberechtigte ohne rechtlichen Nachteil mit der Baumaßnahme beginnen. Beginnt er mit der Baumaßnahme vor der Meldung an die ÖBf AG, trägt er die erschwerte Beweislast hinsichtlich des Bedarfes.

5.13. Elementarholzbezugsrechte

5.13.1. Definition

Unter einem Elementarholzbezugsrecht versteht man den Anspruch einer berechtigten Liegenschaft auf Ausfolgung von Holz zur Wiederherstellung einer durch Brand oder ein sonstiges Elementarereignis (z.B. Wasser, Erdrutsch, Sturm, Schneedruck, Lawinen) beschädigten oder zerstörten elementarholzberechtigten Baulichkeit.

5.13.2. Rechtsgrundlagen

Kärnten:	§ 40 K-WWLG; Regulierungsurkunde
Niederösterreich:	§§ 37 und 38 WWSG; Regulierungsurkunde
Oberösterreich:	§§ 23 und 24 Oö. ERG; Regulierungsurkunde
Salzburg:	§§ 45 und 46 SERG; Regulierungsurkunde
Steiermark:	§§ 45 und 46 StELG; Regulierungsurkunde
Tirol:	§§ 35 und 36 WWSG; Regulierungsurkunde

5.13.3. Allgemeines

Ein Elementarholzbezugsrecht besteht nur dann, wenn dies in der Regulierungsurkunde ausdrücklich vorgesehen ist. Weiters steht es nur für jene Baulichkeiten zu, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Regulierungsurkunde bestanden haben bzw. auf die in der Folge die Elementarholzbezugsberechtigung rechtskräftig übertragen wurde.

Elementarholzklauseln:
Die urkundlichen Elementarholzbestimmungen sind inhaltlich sehr unterschiedlich ausgestaltet, so etwa als Recht

a) zum unentgeltlichen Elementarholzbezug
b) auf Inanspruchnahme eines Holzvorausbezuges für 20 Jahre, wobei für den Fall, dass der Vorausbezug den Elementarholzbedarf nicht decken kann, das Restholz entweder
 - unentgeltlich
 - gegen Zahlung des Forstpreises
 - gegen Zahlung des halben Forstpreises oder

- gegen Entrichtung der urkundlichen Gegenleistung
abzugeben ist.

Elementarholzansprüche sind innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnis bzw. Eintritt des Elementarfalles der ÖBf AG nachweislich zu melden.

Die in den Landesgesetzen enthaltenen Bestimmungen über die freie Weiterverwendung bezogener Holzmengen beziehen sich nicht auf Elementarholzbezüge. Wenn der Einforstungsberechtigte das zerstörte Objekt ganz oder teilweise nicht mehr in Holz, sondern feuerfest aufbaut, kann er jedoch die ihm hiefür abgegebene Holzmenge verkaufen oder sie der ÖBf AG am Stock gegen Bezahlung überlassen.

Sonderregelung für Salzburg für die Abgabe von Lärchenholz:

Grundsätzlich erfolgt die Abgabe von Elementarholz in Fichte oder Tanne. Unter folgenden Voraussetzungen kann – ohne Rechtsanspruch des Einforstungsberechtigten - Lärchenholz abgegeben werden:

- bautechnische Ortsüblichkeit der Verwendung von Lärchenholz für bestimmte Bauteile;
 z.B. bei Ställen: gesamter Tramdeckenaufbau (Säulen, Sättel, Unterzüge usw.) und Stallboden;
 bei Holzgebäuden: erster Bodenkranz
- Ausführung der voranstehenden Bauteile in Lärche bereits vor dem Elementarereignis
- Ausführung der voranstehenden Bauteile in Lärche im neuen Gebäude
- Vorhandensein von Lärche im Einforstungswald

5.13.4. Erlöschen des Anspruches

Der Anspruch auf einen Elementarholzbezug erlischt im Einzelfall,

a) wenn das beschädigte oder zerstörte Objekt vor der Anzeige an die ÖBf AG wieder hergestellt worden ist;
b) wenn bis zum Ende des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem das Elementarereignis eintrat, ein Anspruch nicht erhoben worden ist (ausgenommen Tirol: Bei Nichtmeldung des Elementarereignisses innerhalb von 4 Wochen ab Kenntnis an den Verpflichteten verliert der Einforstungsberechtigte seinen Anspruch nicht, es tritt jedoch eine Beweislastumkehr ein).

5.13.5. Verschulden

Voraussetzung für das Bestehen eines Elementarholzbezugsanspruches ist, dass den Einforstungsberechtigten kein Verschulden an dem Brand- oder Elementarereignis trifft. Beispiele für Verschulden des Einforstungsberechtigten:

- Unterlassung der nach der Einbringung des Heus vorgeschriebenen Temperaturmessungen
- unsachgemäße Elektroinstallation
- Garagierung von Kraftfahrzeugen auf der Tenne
- Brandlegung durch nicht ausreichend beaufsichtigte Kinder
- mangelhafte Erhaltung eines Gebäudes (z.B. undichtes Dach, faulige Träme), die den Elementarfall ermöglicht bzw. erleichtert (z.B. bei Schneedruck, Sturm)

Hervorzuheben ist, dass in Verschuldensfällen ein Verschulden des Einforstungsberechtigten vorliegen muss. Ein Verschulden einer dritten Person, z.B. Pächter des landwirtschaftlichen

Gutes, ist dem Einforstungsberechtigten nicht zuzurechnen, sofern er nicht eine besondere Aufsichtspflicht, z.B. über Kinder, vernachlässigt hat.

5.13.6. Feuerversicherung (nur für Salzburg)

In Salzburg ist weitere Voraussetzung für das Bestehen eines Elementarholzbezugsanspruches eine Gebäudefeuerversicherung, die zumindest ein Drittel des Gebäudewertes abdecken muss.

5.13.7. Elementarholzhöchstmenge

Die Obergrenze der abzugebenden Holzmenge wird durch die Elementarholzhöchstmenge gebildet. Die Elementarholzhöchstmenge ist jene Holzmenge in Rundholz ausgedrückt, die zum Zeitpunkt der Regulierung in den elementarholzberechtigten urkundlichen Baulichkeiten eingebaut war. Diese ist entweder im Zuge eines Nachtrages zur Regulierungsurkunde durch agrarbehördlichen Bescheid festzusetzen, oder bei der agrarbehördlichen Verhandlung über den Elementarfall festzulegen. Basis für die Berechnung der Elementarholzhöchstmenge sind die Sachverständigengutachten, die Musterhausoperate oder einvernehmlich festgelegte Rundholzfaktorentabellen (z.B. Rundholzfaktorentabelle für das Ausseerland).

Bei der Festlegung der Elementarholzhöchstmenge ist vom urkundlichen Gebäudebestand auszugehen und bleiben allfällige zwischenzeitige Um-, Zu- oder Neubauten außer Betracht.

5.13.8. Berechnung der abzugebenden Elementarholzmenge

Vom Einforstungsberechtigten ist die für die Schadensbehebung notwendige Holzmenge bekannt zu geben, bzw. bei größeren Elementarereignissen ein Bauplan samt Holzauszug über das wiederherzustellende Objekt vorzulegen, die bzw. der durch die ÖBf AG zu prüfen ist. Auch für Bauteile, die urkundlich in Holz ausgeführt waren, zum Zeitpunkt des Elementarereignisses oder im Zuge des Wiederaufbaues in anderem Material als Holz errichtet waren bzw. werden (z.B. Ziegeldach, Alufenster), gebührt jene Elementarholzmenge, die erforderlich gewesen wäre, um diese Bauteile in Holz herzustellen. Die Obergrenze der abzugebenden Holzmenge bildet die Elementarholzhöchstmenge, wobei je nach dem Inhalt der Urkunde noch bautechnisch verwendbares Abbruchholz, der nachhaltige Ablösungs-/Eigenwaldertrag der berechtigten Liegenschaft und eine Jahresgebühr an Bau- und Zeugholz (bei Elementarholzabgaben unter 50 FM nur gebäudeanteilige Jahresgebühr) in Abzug zu bringen sind. In Oberösterreich ist nach dem Inhalt der meisten Regulierungsurkunden auch die Vermögenslage des Einforstungsberechtigten (land- und forstwirtschaftliches Vermögen laut Einheitswert, außerlandwirtschaftliches Einkommen und Vermögen, Schulden, Versorgungspflichten, usw.) bei der Bemessung der Elementarholzmenge zu berücksichtigen. Dies erfolgt im Wege eines Mengenabschlages im Rahmen von 0 % (sehr schlechte Vermögenslage) bis maximal 50 % (sehr gute Vermögenslage). Im Falle eines Neubaues elementarholzberechtigter Baulichkeiten ist die Übertragung der Elementarholzberechtigung bzw. der Elementarholzhöchstmenge auf den Neubau vorzunehmen. Dabei ist zu beachten, dass ein größeres als das urkundliche Objekt keine Erhöhung der Elementarholzhöchstmenge bewirkt, sofern nicht andere Objekte, die wirtschaftlich im neuen Objekt integriert sind (z.B. Heustadl in vergrößerter Tenne; Wagenhütte in Garage), gleichzeitig mitübertragen werden. Diesfalls erlischt die Elementarholzberechtigung hinsichtlich der übertragenen Objekte. Bei einem künftigen Elementarereignis gelangt daher bei einer völligen Zerstörung des Objektes nur die Elementarholzhöchstmenge (vermindert um die Abzugsposten), bei einer teilweisen Zerstörung nur ein aliquoter Anteil der Elementarholzhöchstmenge (vermindert um die Abzugsposten) zur Abgabe.

5.13.9. Elementarholzreserven

Die Elementarholzreserven in den Operaten wurden aufgelassen. Wenn das Elementarholz in entsprechender Menge, Qualität oder Bringungslage im urkundlichen Einforstungswald infolge der Auflassung der Elementarholzreserven nicht aufgebracht werden kann, ist die ÖBf AG verpflichtet, Elementarholzansprüche aus nicht ungünstiger gelegenen anderen Waldungen abzudecken. Diese Abgabe ist mit jener Holzmenge beschränkt, welche die ÖBf AG im Rahmen des freien Einschlages, höchstens jedoch innerhalb der letzten 3 Dezennien im urkundlichen Einforstungswald genutzt hat.

5.13.10. Übertragung des Elementarholzbezugsrechtes auf neue Gebäude

Grundsätze:

- Der Elementarholzanspruch besteht zugunsten bestimmter Baulichkeiten.
- Bei Errichtung eines neuen Gebäudes auf der berechtigten Liegenschaft geht das Elementarholzbezugsrecht nicht automatisch auf das neue Gebäude über.
- Der Übergang des Elementarholzbezugsrechtes von einem alten auf ein neues Gebäude kann nur durch ein agrarbehördlich genehmigtes Parteienübereinkommen oder durch Ergänzungsregulierung (Neuregulierung) erfolgen.
- Wenn vom Eigentümer einer berechtigten Liegenschaft bei der Agrarbehörde die Übertragung der Elementarholzbezugsberechtigung auf eine andere Baulichkeit beantragt wird und zwischen dem Antrag und der bescheidmäßigen Entscheidung die übertragungswerbende Baulichkeit Gegenstand eines Elementarfalles ist, so wird unterstellt, dass diese Baulichkeit bereits elementarholzbezugsberechtigt ist, wenn die Agrarbehörde nachträglich dem Übertragungsantrag rechtskräftig zustimmt.

Schlussfolgerungen:

Bei Neuerrichtung eines Gebäudes unter gleichzeitiger Abtragung des alten, geht das Elementarholzbezugsrecht mit dem Zeitpunkt der Abtragung des alten Gebäudes auf das neue über. Weitere Voraussetzung ist, dass das neue Gebäude demselben Zweck wie das abgetragene dient, wobei der wirtschaftliche Fortschritt zu berücksichtigen ist.

- Bleibt das alte Gebäude neben dem neuen Gebäude bestehen, bedarf die Übertragung des Elementarholzbezugsrechtes auf das neue Gebäude einer agrarbehördlichen Genehmigung, andernfalls bleibt das alte Gebäude elementarholzbezugsberechtigt.

- Wird bei der Teilung einer berechtigten Liegenschaft, die eine Abtrennung eines elementarholzberechtigten Gebäudes zur Folge hat, eine Vereinbarung über die Mitübertragung von Einforstungsrechten, insbesondere des Elementarholzbezugsrechtes unterlassen, wird eine bescheidmäßige Entscheidung durch die Agrarbehörde empfohlen. Dies ist insbesondere dann geboten, wenn auf der urkundlichen Liegenschaft ein Ersatzgebäude errichtet worden ist und unklar ist, welchem Gebäude das Elementarholzbezugsrecht zusteht.

- Wenn ein elementarholzbezugsberechtigtes Gebäude abgetragen wird und kein Neubau erfolgt, ruht das Elementarholzbezugsrecht

5.14. Brennholzzulehensgebühr (gültig für das Bundesland Salzburg)

5.14.1. Allgemeines

Die meisten Salzburger Regulierungsurkunden über Holzbezugsrechte sehen vor, dass die regulierte Brennholzgebühr für den Fall, als die berechtigte Liegenschaft ein Zulehen werden sollte, für die Dauer dieser Bewirtschaftungsweise entsprechend zu kürzen ist. War eine brennholzbezugsberechtigte Liegenschaft zum Zeitpunkt der Regulierung ein Zulehen und wurde ihr deshalb die geringere Zulehens-Brennholzgebühr zugesprochen, so ist im Falle, als diese Liegenschaft wieder in selbständigen Besitz gelangt (zum Hauptlehen wird), die urkundlich festgesetzte Zulehens-Brennholzgebühr auf ein der Hauptlehensbewirtschaftung entsprechendes Maß zu erhöhen.

5.14.2. Definition Hauptlehen/Zulehen

Ein Hauptlehen (Hauptgut) im Sinne der Regulierungsurkunde liegt dann vor, wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Gebäuden und entsprechender landwirtschaftlicher Nutzfläche als selbständige wirtschaftliche Einheit ohne wirtschaftliche Abhängigkeit von einem anderen Betrieb geführt wird. Bei einem Zulehen fehlt eine der voranstehenden Voraussetzungen (z.B. getrennte Vermietung von landwirtschaftlichen Gebäuden und Grundstücken). Der Zulehensbegriff ist definitionsgemäß nur auf landwirtschaftliche Liegenschaften anzuwenden. Auf eingeforstete Markthäuser (Wohnhaus ohne landwirtschaftlichem Grundbesitz) kann der Zulehensbegriff bzw. die Zulehens-Brennholzreduzierung nur dann angewendet werden, wenn diese in der Vergangenheit bereits in rechtswirksamer Weise dem Zulehensbegriff unterstellt wurden.

5.14.3. Umwandlung Hauptlehen in Zulehen

Ein Hauptlehen wird beispielsweise dann zum Zulehen, wenn

1.) der Eigentümer seinen wirtschaftlichen Mittelpunkt von seinem Hauptgut auf eine andere ihm gehörige landwirtschaftlich bewirtschaftete Realität überträgt.

2.) der Eigentümer eines Hauptgutes bei dessen Verpachtung das Wohnhaus an eine andere Person als den Pächter der Grundstücke vermietet, weil dadurch die selbständige Einheit des landwirtschaftlichen Betriebes verloren geht.

5.14.4. Umwandlung Zulehen in Hauptlehen

Ein Zulehen wird beispielsweise dann zum Hauptlehen, wenn

1.) der Eigentümer den wirtschaftlichen Mittelpunkt von seinem bisherigen Hauptgut – das dadurch zum Zulehen wird – auf das urkundliche Zulehen überträgt.

2.) bei einem Eigentumsübergang, der die Trennung vom Hauptlehen bewirkt, das Zulehen in selbständigen Besitz gelangt und gleichzeitig vom selbständigen Besitzer landwirtschaftlich bewirtschaftet wird. Diese beiden Voraussetzungen müssen nebeneinander vorliegen, da ansonsten die Zulehenseigenschaft aufrecht bleibt.

5.14.5. Gebührenfestsetzung

Die jeweilige Zulehensgebühr ist in der Regel im Rahmen einer agrarbehördlichen Verhandlung durch Übereinkommen oder agrarbehördlichen Bescheid festzusetzen.

5.14.6. Ablösung

Ist das Brennholzbezugsrecht im Stadium der Zulehensbewirtschaftung der berechtigten Liegenschaft abzulösen, so ist der Bewertung und Kapitalisierung die reduzierte Zulehensgebühr zuzüglich zwei Drittel der Differenz zwischen Haupt- und Zulehensgebühr zugrunde zu legen.

5.14.7. Gebührenvereinigung

Ist sowohl das Hauptlehen als auch das Zulehen holzbezugsberechtigt (je ein Holzbüchel) und erklärt der Eigentümer beider Liegenschaften vor der Agrarbehörde, die dauernde Vereinigung der beiden Holzbezugsrechte (unter dem Forstkonto des Hauptlehens), so ist der Summe der vereinigten Brennholzbezugsrechte ein Drittel der Differenz zwischen Haupt- und Zulehensgebühr zuzuschlagen (neue Brennholzgebühr: Hauptlehensgebühr + Zulehensgebühr + ein Drittel der Differenz zwischen Haupt- und Zulehensgebühr). Der Liegenschaftseigentümer hat dagegen auf das Wiederaufleben der Hauptlehensgebühr des Zulehens auf Dauer zu verzichten.

5.15. Übereinkommen

5.15.1. Übereinkommen über die Regelung von Bedarfseinforstungen im Bundesland Tirol

Übereinkommen

abgeschlossen zwischen der

Republik Österreich (Österr. Bundesforste), vertreten durch die Generaldirektion der Österr. Bundesforste, 1030 Wien, Marxerg. 2, und dem

Verband der Einforstungsgenossenschaften (Einforstungsverband), 4810 Gmunden, Linzer Straße 42, wie folgt:

I. Hartdächer:

Werden Gebäude, die nach Bedarf holzbezugsberechtigt sind, mit Aluminium, Bitumenschindel, Blech, Eternit, Tonziegel, Zementziegel oder anderem harten Baustoff eingedeckt, so gebührt dem Berechtigten eine Entschädigung in Form von Rundholz am Stock. Als Entschädigung wird jene Holzmenge am Stock abgegeben, die wertmäßig (Stockpreis) dem Marktpreis des erforderlichen Baustoffes frei Fachgeschäft entspricht, höchstens aber 0,08 fm Sägerundholz ab 18 cm Zopf pro m² urkundlicher Dachfläche. Will der Berechtigte neben der Dachhaut auch den Dachunterbau (Lattung oder Schalung) diesem Übereinkommen unterstellen, so erhöht sich die Obergrenze auf 0,105 fm Sägerundholz ab 18 cm Zopf pro m² urkundlicher Dachfläche. Das Holz muss mindestens die durchschnittliche Stärke des Altholzes des Einforstungswaldes aufweisen.

Der Berechtigte verzichtet hiefür auf den Bedarfsholzbezug für die von diesem Übereinkommen betroffene Dachfläche für die Dauer von mindestens 40 Jahre.

Das Elementarholzbezugsrecht bleibt von diesem Übereinkommen unberührt, soferne ein solches besteht.

II. Drahtzäune:

Werden Zäune, die nach Bedarf holzbezugsberechtigt sind, anstelle der urkundlichen Bauweise in Draht errichtet, so gebührt dem Berechtigten eine Entschädigung in Form von Zaunholz am Stock. Als Entschädigung wird jene Holzmenge am Stock abgegeben, die wertmäßig (Stockpreis) dem Marktpreis des erforderlichen Drahtes frei Fachgeschäft entspricht, höchstens aber 0,85 fm pro 100 lfm urkundlicher Zaunlänge.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass auch Elektrozäune unter Drahtzäune i.S. dieses Übereinkommens fallen. Bei Errichtung eines Elektrozaunes wird jene Holzmenge am Stock abgegeben, die wertmäßig (Stockpreis) dem Marktpreis des erforderlichen Drahtes, der Isolatoren und der Erstbatterie frei Fachgeschäft entspricht, höchstens aber 0,85 fm pro 100 lfm urkundlicher Zaunlänge.

Der Berechtigte verzichtet hiefür auf den Bedarfsholzbezug für die von diesem Übereinkommen betroffene Zaunstrecke auf die Dauer von mindestens 17 Jahren.

Das für Stempel erforderliche Holz wird weiterhin abgegeben.

Das Elementarholzbezugsrecht bleibt von diesem Übereinkommen unberührt, soferne ein solches besteht.

III.

Dieses Übereinkommen wird mit Wirksamkeit vom 1.1.1987 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Übereinkommensparteien sind berechtigt, dieses Übereinkommen unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zu kündigen.

IV.

Die Rechtswirksamkeit dieses für den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Agrarbezirksbehörde Gmunden abgeschlossenen Übereinkommens ist durch die Zustimmung der Agrarbezirksbehörde Gmunden aufschiebend bedingt.

Die Republik Österreich (Österr. Bundesforste) erklärt sich bereit, dieses Übereinkommen auch in den Bundesländern Steiermark und Tirol vorbehaltlich der Genehmigung durch die jeweils in Betracht kommende Agrarbehörde zur Anwendung zu bringen.

V.

Dieses Übereinkommen wird in drei Gleichschriften ausgefertigt, wovon jeder Vertragsteil eine erhält. Die 3. Ausfertigung ist für die Agrarbezirksbehörde Gmunden bestimmt.

Urkund dessen folgende Unterschriften:

Wien, 20. Feb. 1987
Zahl: 2812/87-II/2-H

Gmunden, am 26.2.1987
Zahl: Vbd.V/22/308-1987

5.15.2. Werkholzübereinkommen (ausgenommen Salzburg)

Übereinkommen

abgeschlossen zwischen dem

Verband der Einforstungsgenossenschaften, Gmunden, Linzerstraße 42 und der

Republik Österreich (Österr. Bundesforste), vertreten durch die Generaldirektion der Österr. Bundesforste in Wien III., Marxergasse 2.

I.

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Regelung der mit dem Werkholzbezug aus Anlaß der Hartverbauung von Bächen zusammenhängenden Fragen.
Beide Teile kommen überein, bei künftigen Werkholzabgaben aus diesem Anlaß folgende Vorgangsweise einzuhalten:

a) Die Republik Österreich (Österr. Bundesforste) verpflichtet sich, vom Beteiligtenbeitrag, den die Eigentümer werkholzberechtigter Liegenschaften für die Verbauung eingeforsteter Uferstrecken nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes leisten müssen, jeweils 50 % durch Abgabe von Holz am Stock abzugelten. Diese Leistung ist nach oben begrenzt durch den Wert jener Holzmenge am Stock, die erforderlich wäre, die eingeforsteten Uferstrecken (das sind jene, die zu einer in der Regulierungsurkunde angeführten werkholzberechtigten Liegenschaft gehören) einmalig in der bisher üblichen Holzbauweise zu verbauen.
b) Die unter a) genannte Regelung gilt auch für die Eigentümer von Trennstücken aus werkholzberechtigten Liegenschaften.
c) In jenen Fällen, in denen die werkholzbelasteten Betriebsklassen restringiert sind, tritt in der Regel eine analoge Restringierung des 50-%igen Beitrages der Republik Österreich (Österr. Bundesforste) ein. Je nach der im Einzelfall gegebenen Sachlage können auch abweichende Sonderregelungen getroffen werden.
d) Bei Hartverbauungen im Sinne dieses Übereinkommens verzichten die Berechtigten auf den Werkholzbezug für die hartverbauten Uferstrecken für die Dauer der Haltbarkeit der Hartverbauung, ausgenommen sind jedoch Elementarereignisse.

II.

Dieses Übereinkommen wird mit Wirksamkeit vom 1.1.1970 auf die Dauer von 5 Jahren, das ist bis 31.12.1974, abgeschlossen. Mit 31.12.1974 tritt es außer Kraft, sofern es nicht vorher einvernehmlich schriftlich verlängert wurde.

III.

Dieses Übereinkommen wird vorbehaltlich der Zustimmung der Agrarbehörde Salzburg abgeschlossen.

IV.

Dieses Übereinkommen wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon jeder Vertragsteil eine erhält.

Urkund dessen folgende Unterschriften

Wien, am 21. Mai 1970
Zahl: 12.710/70-II/2-H

Amt der Salzburger Landesregierung
Abt. IV – Agrarbehörde I. Instanz Salzburg, am 2. Juni 1970

Zahl: IVb/678/1-1970

Vorstehendem Übereinkommen wird agrarbehördlich zugestimmt. Dem Abschluß von Einzelübereinkommen auf der Grundlage des vorliegenden generellen Übereinkommens steht agrarbehördlicherseits nichts im Wege.

5.15.3. Brennholzumrechnungsübereinkommen für Salzburg

In Anwesenheit des Herrn Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Ökonomie-Rat Dipl. Ing. Eduard Hartmann schließen der

Verband der Einforstungsgenossenschaften (Einforstungsverband) reg. Gen. m. b. H., vertreten durch den Obmann Ök.Rat. Josef Mittendorfer und den Obmannstellvertreter LA Sepp Eisl, sowie die

Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, vertreten durch den Vizepräsidenten LA Rupert Wolfgruber und den Kammeramtsdirektor Hofrat Dipl. Ing. Hermann Gfrerer, namens ihrer Mitglieder einerseits und die

Österreichischen Bundesforste, vertreten durch den Generaldirektor Dr. Alois Aicher, andererseits

über die Anrechnung des zur Bedeckung der urkundlichen Brennholzgebühren abgegebenen Holzes im Bundesland Salzburg nachstehendes

Übereinkommen:

1.) Unter höherwertigem Holz ist Nadelnutzholz ab 18 cm Zopfstärke (= 20 cm Mittenstärke) zu verstehen, das im besonderen gesund, geradschaftig, geringastig, nicht stark drehwüchsig und nicht stark abholzig ist; dazu zählen die gewöhnlichen, mit unerheblichen oder durch die Güte des Holzes ausgeglichenen Fehlern behafteten Bloche (§ 12 Abs. 2 WWSG.).

 Die Umrechnung dieses Holzes in das urkundliche Brennholz erfolgt auf der Grundlage 1 fm = 2 rm.

 Zur Vermeidung von Restringierungen wird in hochbelasteten Betriebsklassen auch Holz der Güteklasse A zur Bedeckung der Brennholzgebühren abgegeben. Desgleichen wird in restringierten Betriebsklassen Holz der Güteklasse A zur Bedeckung abgegeben.

2.) Stark astige, stark abholzige oder stark drehwüchsige Stücke von 20 cm Mittenstärke aufwärts werden auf der Grundlage 1 fm = 1,8 rm angerechnet.

3.) a) Holz über der Prügelobergrenze bis 19 cm (19,9 cm) Mittenstärke sowie

 b) von Holz über 20 cm Mittenstärke erheblich kranke Stücke, soweit sie noch als Nutzholz tauglich sind, ferner Stücke mit tiefgehenden faulen Ästen, Rot- und Weißfäule (jedoch nicht kleinen Faulflecken) oder mit sonstigen wesentlichen Pilzzerstörungen sowie Stücke mit weitgehender Ringschäle sowie

 c) alles Holz über 20 cm Mittenstärke, das zu Nutzzwecken nicht geeignet ist,

 mit Ausschluß des Moderholzes werden auf der Grundlage 1 fm = 1,5 rm angerechnet.

4.) Prügelholz wird mit Rinde in einer Stärke von 5 – 13 cm (13,9 cm) mit dem Faktor 0,96 (1fm = 0,96 rm) und ohne Rinde in einer Stärke von 5 – 12 cm (12,9 cm) mit dem Faktor 1,07

(1 fm = 1,07 rm) angerechnet und 1 m lang am dünnen Ende und über 1 m bis 6 m lang in der Mitte gemessen.

Hinsichtlich der Frage der Zumutbarkeit der Auszeige und Bringbarkeit des Prügelholzes wird auf die Rechtsprechung des Obersten Agrarsenates verwiesen.

5.) Das vorstehende Übereinkommen bedarf der Genehmigung der Agrarbehörde. Es tritt mit dem Tage der agrarbehördlichen Genehmigung, frühestens jedoch für den Einschlag des Kalenderjahres 1963 in Kraft.

Salzburg, am 24.10.1962

Der Verband der Einforstungsgenossenschaften (Einforstungsverband) reg. Gen. m. b. H., vertreten durch den Obmann Ök.Rat. Josef Mittendorfer und den Obmannstellvertreter LA Sepp Eisl, sowie die

Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, vertreten durch den Präsidenten Nat.Rat Ök.Rat Isidor Grießner und den Kammeramtsdirektor Hofrat Dipl. Ing. Hermann Gfrerer, namens ihrer Mitglieder einerseits und die

Österreichischen Bundesforste, vertreten durch den Generaldirektor Dr. Alois Aicher, andererseits

schließen in Ergänzung des Übereinkommens vom 24. Oktober 1962 über die Anrechnung des zur Bedeckung der urkundlichen Brennholzgebühren abgegebenen Holzes im Bundesland Salzburg nachstehendes

Abkommen

betreffend die Faktoren für die Umrechnung verschiedener weicher Holzsorten (Umrechnungstabelle 1963):

I. Von den nachstehend bezeichneten Holzsorten ist 1 (ein) fm rm
gleichzuhalten einem Maß weicher Scheiter mittlerer Sorte von:

1. Nadelnutzholz besserer Güte von 18 cm Zopfstärke (20 cm Mittenstärke) aufwärts und beliebiger Länge (Pkt. 1. des Übereinkommens) 2,00 rm --

2. Nadelnutzholz geringerer Güte von 18 cm Zopfstärke (20 cm Mittenstärke) aufwärts und beliebiger Länge (Pkt. 2. des Übereinkommens) 1,80 rm --

3. Sonstige weiche Drehlinge beliebiger Länge (Pkt. 3. des Übereinkommens) 1,50 rm 1,15 rm

4. Weiche Prügel ohne Rinde von 1 m bis 6 m Länge (Pkt. 4. des Übereinkommens) 1,07 rm 0,75 rm

5. Weiche Prügel mit Rinde von 1 m bis 6 m Länge (Pkt. 4. des Übereinkommens) 0,96 rm 0,67 rm

6. Soweit das bezogene Holz aufgescheitert zur Abmaß gestellt wird, gelten hiefür die sich aus der Urkunde ergebenden Faktoren.

7. Soweit Moderholz anfällt, wird es je nach Anbrüchigkeit bei Raumabmaß mit den Faktoren 0,2 bis 0,5 auf ein rm urkundliches Brennholz angerechnet.

II. Die vorstehende Umrechnungstabelle 1963 tritt an die Stelle der Umrechnungstabellen aus den Jahren 1923 und1949.

Salzburg, am 29. März 1963

Zahl: IVb – 639/2 –1963

Dem vorstehenden Abkommen vom 29. März 1963
betreffend die Faktoren für die Umrechnung verschiedener
weicher Holzsorten (Umrechnungstabelle 1963) wird agrarbehördlich
zugestimmt.

Salzburg, am 26. April 1963

5.15.4 Hartholzumrechnungsübereinkommen für die Salzburger Normalurkunden

Niederschrift

aufgenommen am 9.11.1964 in Salzburg

gegenwärtig:

Für die Salzburger Kammer für Land- und Forstwirtschaft:

Kammervizepräsident Landtagsabgeordneter Josef EISL

Für den Verband der Einforstungsgenossenschaften:

Obmann Ök.Rat. Josef Mittendorfer
Geschäftsführer OLR. Dipl. Ing. Hans Kirnbauer
Vorstandsmitglied Richard Tarmann

Für die Österreichischen Bundesforste:

Dr. Franz Eggl, Leiter der Rechtsabteilung der Gen.Dion der Österr. Bundesforste
O. Forstmeister Dipl. Ing. Karl Leitner
w. Hofrat Dipl. Ing. Ladislaus Wielebnowski, Oberforstmeister für Salzburg-Ost
Dipl. Ing. Emmerich Paula, Oberforstmeister für Salzburg-West
Dipl. Ing. Rüdiger Bruckmoser, Forstmeister der Forstverwaltung Strobl der ÖBF
Dipl. Ing. Alfred Hutter, Forstmeister der Forstverwaltung Hintersee der Österr. Bundesforste

Für das Amt der Salzburger Landesregierung, Agrarbehörde:

Landesreg.Rat. Dr. Fritz Kurz-Goldenstein
Agrarbaukommissär Dipl. Ing. Franz Spindler

Nach eingehenden Verhandlungen schließen die Parteien folgendes

Übereinkommen

1.

Die Umrechnung des zur Bedeckung der urkundlichen Brennholzgebühren abgegebenen Hartholzes auf das urkundliche Sortiment weiche Scheiter mittlerer Sorte erfolgt mit nachstehenden Faktoren:

Sortiment	**Festmaß**	**Raummaß**
Harte Scheiter bester Sorte		1,43
Harte Scheiter mittlerer Sorte		1,25
Harte Drehlinge bester Sorte	2,04	1,57
Harte Drehlinge mittlerer Sorte	1,79	1,38
Hartes Prügelholz (5 – 13 cm m.R.)	1,44	1,00

Die vorstehend angeführten Faktoren gelten für Holz mit Rinde gemessen.

2.

Die im Punkt 1. angeführten Umrechnungsfaktoren gelten für den Bereich der sogenannten Salzburger Normalurkunde wie diese in der Broschüre „Die Salzburger Wald- und Weidenutzungsrechte“ von Dr. Karl Graßberger, Ausgabe 1958 auf Seite 27 als Musterurkunde veröffentlicht wurde.

3.

Die im Punkt 1. festgehaltenen Umrechnungsfaktoren werden erstmals für den Einschlag 1965 angewendet.

4.

Von den Parteien jeweils abgeschlossene Sondervereinbarungen sind auch nach Wirksamkeit des gegenständlichen Übereinkommens möglich.

5.

Das gegenständliche Übereinkommen gilt als Ergänzung der zwischen den Österreichischen Bundesforsten und den Vertretern der Berechtigten abgeschlossenen Übereinkommen vom 24.10.1962 und 29.3.1963 mit denen die sog. Umrechnungstabelle 1963 vereinbart worden ist.

6.

Die Vertreter der Österr. Bundesforste unterfertigen dieses Übereinkommen vorbehaltlich der Zustimmung der Generaldirektion der Österr. Bundesforste. Nach Einholen dieser Zustimmung wird das vorstehende Übereinkommen dem Amt der Salzburger Landesregierung, Agrarbehörde mit dem Ersuchen um Zustimmung übermittelt.

5. Nachtrag

zu dem zwischen dem

Verband der Einforstungsgenossenschaften, Linzer Straße 42, 4810 Gmunden

und den

Österr. Bundesforsten, Marxergasse 2, 1030 Wien

abgeschlossenen Übereinkommen vom 9.11.1964

I.

Das Übereinkommen vom 9.11.1964 wird mit Wirksamkeit vom 1.1.1989 auf unbestimmte Zeit verlängert.

II.

Beide Vertragsteile sind befugt, dieses Übereinkommen unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist aufzukündigen. Die Kündigung wird sodann mit 31.12. des jeweiligen Jahres wirksam, in welchem die Zweijahresfrist abläuft.

III.

Dieser Nachtrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon eine für die Österr. Bundesforste und eine für den Einforstungsverband bestimmt ist.

Wien, am 21.Mai 1987
Zahl: 9257/87-II/2D

5.15.5. Brennholzumrechnungsübereinkommen für die Salzburger Sonderurkunden

Niederschrift

aufgenommen am 9.11.1964 in Salzburg

gegenwärtig:

Für die Salzburger Kammer für Land- und Forstwirtschaft:
Kammervizepräsident Landtagsabg. Josef Eisl

Für den Verband der Einforstungsgenossenschaften:
Obmann Ök.Rat Josef Mittendorfer
Geschäftsführer OLR. Dipl. Ing. Hans Kirnbauer
Vorstandsmitglied Richard Tarmann

Für die Einforstungsgenossenschaft St. Gilgen:
Alois Danzberger, Sommeraugutsbesitzer in Hintersee 8

Für die Österreichischen Bundesforste:
Dr. Franz Eggl, Leiter der Rechtsabteilung der Gen.Dion der Österr. Bundesforste
O.Forstmeister Dipl. Ing. Karl Leitner
w.Hofrat Dipl. Ing. Ladislaus Wielebnowski, Oberforstmeister für Salzburg-Ost
Dipl. Ing. Emmerich Paula, Oberforstmeister für Salzburg-West
Dipl. Ing. Rüdiger Bruckmoser, Forstmeister der Forstverwaltung Strobl der ÖBF
Dipl. Ing. Alfred Hutter, Forstmeister der Forstverwaltung Hintersee der ÖBF

Für das Amt der Salzburger Landesregierung, Agrarbehörde:
Landesreg.Rat Dr. Fritz Kurz-Goldenstein
Agrarbauoberkommissär Dipl. Ing. Franz Spindler

Nach eingehenden Verhandlungen schließen die Parteien folgendes

Übereinkommen

1.

Die Umrechnung des zur Bedeckung der urkundlichen Brennholzgebühren abgegebenen Hartholzes auf das urkundliche Sortiment frische weiche Scheiter erfolgt mit nachstehendem Faktor:

	Faktor
Sortiment	Raummaß
Schichtholz	1,00

Wird das Holz in Drehlingen zur Abmaß gestellt, so wird der Klubzugang mit 10 % in Anrechnung gebracht. Der vorstehend angeführte Faktor gilt für Holz mit Rinde gemessen.

2.

Die Umrechnung des zur Bedeckung der urkundlichen Brennholzgebühren abgegebenen weichen Holzes auf das urkundliche Sortiment frische weiche Scheiter erfolgt nach der in den Übereinkommen vom 24.10.1962 und 29.3.1963 vereinbarten Umrechnungstabelle 1965.

3.

Die im Punkt 1. und 2. vorgesehenen Umrechnungsfaktoren gelten für den Bereich der Sonderurkunden, nach denen das nicht dem Normalsortiment entsprechende Holz nach einem Kaufpreisverhältnis anzurechnen ist. Diese Sonderurkunden bestehen vorwiegend bei den Forstverwaltungen Hintersee und Strobl.

4.

Die im Punkt 1. und 2. festgehaltenen Umrechnungsfaktoren werden erstmals für den Einschlag 1964 angewendet. Diese Umrechnungsfaktorenvereinbarung gilt bis einschließlich Einschlag 1968. Nach Ablauf der Wirksamkeit des gegenständlichen Übereinkommens wird über die künftige Umrechnung neuerlich zu verhandeln sein.

5.

Von den Parteien jeweils abgeschlossene Sondervereinbarungen sind auch nach Wirksamkeit des gegenständlichen Übereinkommens möglich.

7.

Die Vertreter der Österreichischen Bundesforste unterfertigen dieses Übereinkommen vorbehaltlich der Zustimmung der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste, des Verbandes der Einforstungsgenossenschaft behalten sich die Zustimmung des Vorstandes der Einforstungsgenossenschaft St. Gilgen vor. Nach Einholung der erforderlichen Zustimmungen wird das Übereinkommen dem Amt der Salzburger Landesregierung, Agrarbehörde, von der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste mit dem Ersuchen um Genehmigung übermittelt.

5. Nachtrag

zu dem zwischen dem

Verband der Einforstungsgenossenschaften, Linzer Straße 42, 4810 Gmunden

und den

Österr. Bundesforsten, Marxergasse 2, 1030 Wien

abgeschlossenen Übereinkommen vom 9.11.1964.

I.

Das Übereinkommen vom 9.11.1964 wird mit Wirksamkeit vom 1.1.1989 auf unbestimmte Zeit verlängert.

II.

Beide Vertragsteile sind befugt, dieses Übereinkommen unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist aufzukündigen. Die Kündigung wird sodann mit 31.12. des jeweiligen Jahres wirksam, in welchem die Zweijahresfrist abläuft.

III.

Dieser Nachtrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon eine für die Österr. Bundesforste und eine für den Einforstungsverband bestimmt ist.

Wien, am 21.Mai 1987
Zahl: 9257/87-II/2-D

5.15.6. Brennholzumrechnungsübereinkommen für den Kobernaußerwald

Übereinkommen

abgeschlossen zwischen den

Österr. Bundesforsten, Generaldirektion, Marxergasse 2, 1030 Wien, einerseits und der

Einforstungsgenossenschaft KOBERNAUSSERWALD reg. Gen. m.b.H., 5222 Munderfing 284, andererseits,

unter Beitritt des Einforstungsverbandes, reg. Gen.m.b.H., Linzer-Str. 42, 4810 Gmunden.

I.

Dieses Übereinkommen regelt die Anrechnung des im Kobernaußerwald zur Bedeckung der urkundlichen Brennholzgebühren abgegebenen weichen Holzes, welches von den Berechtigten ungespalten in langem Zustand zur Abmaß gestellt wird, auf das urkundlich festgelegte Sortiment „gut brennbare weiche Scheiter I. und II. Gattung nebst dem hievon entfallenden Wiedholze".

II.

1. Weiches Rundholz unter 20 cm Mittendurchmesser wird im Verhältnis

 1 Raummeter = 1,00 Raummeter urkundliches Sortiment bzw.
 1 Festmeter = 1,43 Raummeter urkundliches Sortiment

 angerechnet.

2. Gesundes weiches Rundholz über 20 cm Mittendurchmesser, einschließlich des gesunden Anteiles des Rundholzes der Güteklasse C, der österreichischen Holzhandelsusancen 1973, wird im Verhältnis

 1 Festmeter = 2,00 Raummeter urkundliches Sortiment

 angerechnet.

3. Das Rundholz wird mit oder ohne Rinde gemessen, je nach dem, wie es der Berechtigte zur Abmaß stellt.

III.

Die regulierungsurkundlichen Bestimmungen, insbesondere jene über die Hartholzumrechnung im Falle des Mangels oder notwendiger Schonung weicher Bestände bleiben von diesem Übereinkommen unberührt.

IV.

Dieses Übereinkommen wird mit Wirksamkeit vom 1.1.1993 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von den Vertragsteilen unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

V.

Dieses Übereinkommen wird in vier Gleichschriften ausgefertigt, wovon jeder Vertragsteil eine erhält. Die vierte Ausfertigung wird der Agrarbezirksbehörde Gmunden kenntnishalber zugemittelt.

Munderfing, am 3.5.1993

Wien, am 1.7.1993
11467/93-II/2-A

5.15.7. Brennholzumrechnungsübereinkommen oberösterreichisches und steirisches Salzkammergut

Umrechnungstabelle von Brennholz im oberösterreichischen und steirischen Salzkammergut

Auf die Brennholzgebühr abgegebenes Sortiment:			Umrechnung auf das urkundl. Brennholzsortiment „weiche Ausschußscheiter“:
Hartholz	1 fm Drehl.	I S *	2,04 rm
	1 fm Drehl.	II S	1,79 rm
	1 rm Drehl.	I S	1,57 rm
	1 rm Drehl.	II S	1,38 rm
	1 rm Scheiter	I S	1,43 rm
	1 rm Scheiter	II S	1,25 rm
	1 rm Prügel		1,00 rm
	1 fm Prügel		1,44 rm
Weichholz	1 fm Drehl.	I S	1,79 rm
	1 fm Drehl.	II S	1,43 rm
	1 rm Drehl.	I S	1,38 rm
	1 rm Drehl.	II S	1,10 rm
	1 rm Scheiter	I S	1,25 rm
	1 rm Scheiter	II S	1,00 rm
	1 rm Prügel		0,80 rm
	1 fm Prügel		1,15 rm

Die Generaldirektion gibt diese Tabelle unter einem an die Forstverwaltungen des o.ö. Salzkammergutes hinaus mit der Weisung, künftig und zwar beginnend von den Servitutsholzabgaben des laufenden Jahres 1955 diese Umrechnungssätze anzuwenden.

Wien, am 23.5.1955
Zl. 7580/II/2-1955/H

* S = Sorte

5.15.8. Ausseer Rundholzfaktoren

Nr:	Objekt-Type		fm Rundh. pro m² Gebäudefl.
1	Wohnhaus hoch, EG. gemauert, und OG. Zu ¾ gemauert		0,71
2	Wohnhaus hoch, EG. zur Gänze gemauert, OG. gezimmert		1,09
3	Wohnhaus hoch, E: ½ gemauert, O: gezimmert		1,14
4	Wohnhaus hoch, E: ¼ gemauert, O: gezimmert		1,38
5	Wohnhaus hoch, Erdgeschoß und Obergeschoß gezimmert		1,60
6	Wohnhaus nieder, zum Teil gemauert		0,95
7	Wohnhaus nieder, zur Gänze gezimmert		1,10
8	Wohnhaus nieder, gezimmert mit Kniestock		1,36
9	Äußeres Stübl		0,95
10	Vorhaus		0,59
11	Keller, Vordach		0,26
12	Backküche, Badstube, Brechelstube, Äußere Küche		0,76
13	Backküche, Badstube, Brechelstube (alle in Riegelbauweise)		0,39
14	Laube, Streulaube		0,53
15	Getreidekasten, Feldkasten		1,30
16	Abort		0,35
17	Brunnhütte samt Brunntrog		0,44
18	Stall ohne Tenne		0,81
19	Stall mit Tenne, ebenerdig		0,93
20	Stall mit Tenne hoch, EG. zum Teil gemauert, OG. gezimmert		1,12
21	Stall mit Tenne hoch, zur Gänze gezimmert		1,25
22	Schafstall		0,50
23	Schweinestall		0,55
24	Ochsenstall		0,69
25	Pferdestall		0,74
26	Haltstall		0,70
27	Halthütte		0,60
28	Streuhütte, Zeughütte, Ladenhütte, Schlittenhütte		0,53
29	Holzhütte, Wagenhütte		0,60
30	Heuschupfen		0,64
31	Hiflerhütte		0,35
32	Bienenhütte		0,46
33	Hausmühle		0,90
34	Mühlhüttl		0,63
35	Dörrhütte		0,70
36	Backofen		0,35
37	Eller, Brunneller		0,47
38	Bootshütte		0,45
39	Brücke	(fm Rundholz pro lfm Objektlänge)	0,80
40	Brunnleitung	(fm Rundholz pro lfm Objektlänge)	0,0045
41	Brunntrog	(fm Rundholz pro lfm Objektlänge)	0,16

42	Wiesenzaun	(fm Rundholz pro lfm Objektlänge)	0,016
43	Gartenzaun	(fm Rundholz pro lfm Objektlänge)	0,10
44	Mühlrinne	(LAS Graz: 8-LAS 16 Ga 6/11-98) pro lfm	0,07

Die Rundholzfaktorentabelle ist unabhängig davon, ob die eingeforsteten Gebäude noch im urkundlichen Zustand vorhanden sind oder nicht, heranzuziehen. Abweichungen bedürfen einer genauen Begründung und der Vorlage eines Holzauszuges, der vom Einforstungsberechtigten beizubringen ist.

Wenn das der Regulierungsurkunde zugrunde liegende Sachverständigengutachten ausdrücklich auf eine Riegelbauweise hinweist oder bei einem urkundlich vorhandenen Gebäude offensichtlich ist, dass eine Riegelbauweise vorliegt, ist von dem Faktor für Riegelbau auszugehen.

6. Weiderechte

6.1. Allgemeines

Die Weiderechte sind in der Regel in eigenen Weiderechtsurkunden festgehalten. Es gibt Gebiete, in denen alle Einforstungsrechte in einer Urkunde geregelt sind. Wir unterscheiden Alpsweiderechte und Heimweiderechte. Je nach Dauer der Weide liegt Vollweide (meist von Mai – September/Oktober), Vorweide (Mai/Juni) und/oder Nachweide (September/Oktober) vor. Waldweiderechte sind als solche nicht eigens definiert, jedoch werden Heimweiderechte, ebenso wie jene Alpsweiderechte, bei denen die Nahrungsbedeckung überwiegend im Wald (Kalkbereich) und nicht auf Reinweiden erfolgt, zu den Waldweiderechten gezählt. Wir unterscheiden weiters zwischen aufgeteilten, oder, wie in Salzburg sehr häufig, nicht aufgeteilten Weiderechten. Nicht aufgeteilte, den Berechtigten gemeinschaftlich zuregulierte Weiderechte sind daher in der Regel vor einer Neuordnung auf die berechtigten Liegenschaften aufzuteilen.
Die maßgeblichen Größen für die Bestimmung des Weiderechtsumfanges als Grundlage jeglicher Weiderechtsneuordnung oder –ablösung sind:

- Anzahl der Gräser
- Viehgattung
- Weidedauer
- weidebelastete Fläche

6.2. Umrechnung von Viehgattungen

Es gibt unterschiedliche urkundliche Definitionen, wie Rindergräser, nur Gräser oder Grasrechte, Kuheinheiten, Hornvieh verschiedener Gattung usw.. Weitere mögliche Viehgattungen sind Pferde, Schafe, Ziegen und Schweine. Vielfach sehen die Urkunden Substitutionen im Auftrieb vor.

Für Weideneuordnungen oder Ablösungen ist eine Umrechnung auf Rindergräser (RG), Kuheinheiten (KE) oder Großvieheinheiten (GVE) erforderlich. Hiezu sind in erster Linie die urkundlichen Bestimmungen heranzuziehen. Fehlen diese, verwenden wir entweder den „Salzburger Gräserschlüssel“ oder den Gräserschlüssel aus dem Steiermärkischen Almbuch.

Salzburger Gräserschlüssel:

1 GVE	= Kuh, Stier, Ochs, Fohlen
2 GVE	= einjähriges Pferd
3 GVE	= zweijähriges Pferd
4 GVE	= älteres Pferd
5 GVE	= Stute mit Fohlen
3/4 GVE 0,75	= 2 bis 3-jähriges Galtrind (350 – 450 kg)
1/2 GVE 0,5	= 1 bis 2-jähriges Galtrind (250 – 350 kg)
1/4 GVE 0,25	= Kalb, Weideschwein bis 1 Jahr (130 kg)
1/6 GVE	= Schaf, Ziege

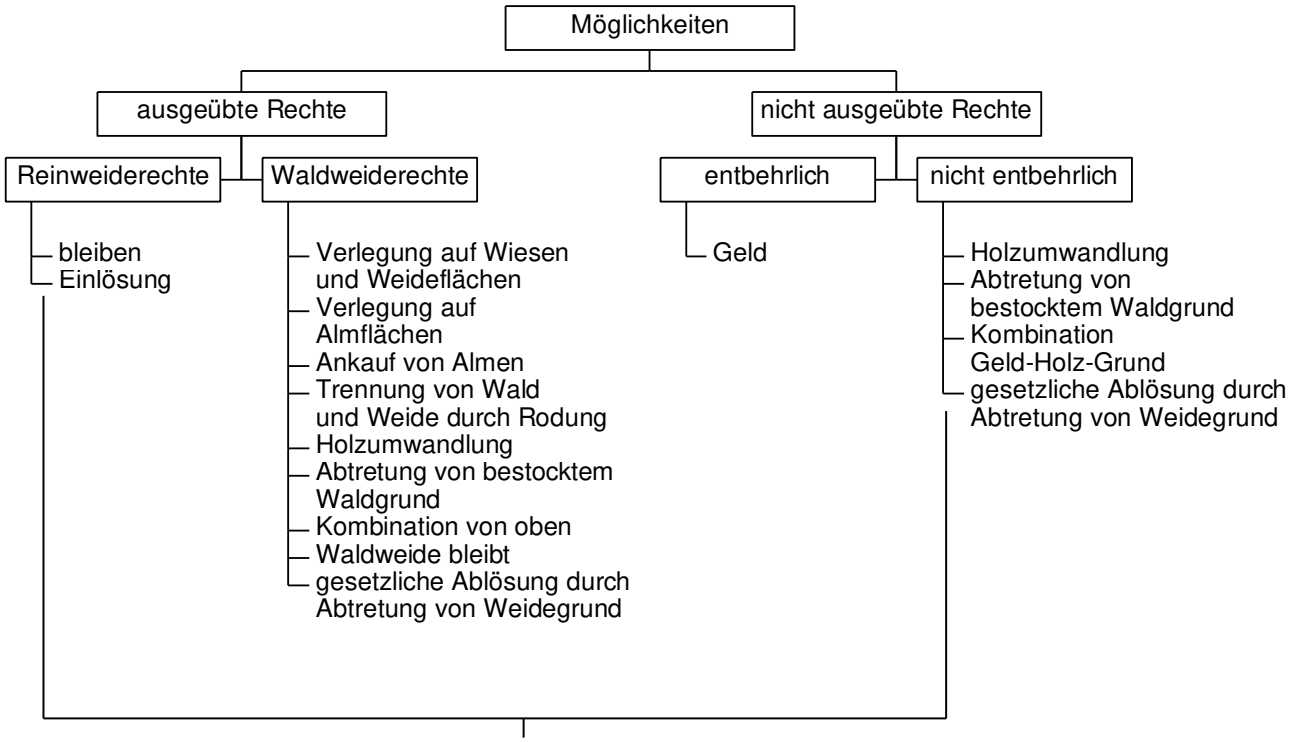
Gräserschlüssel aus dem Steiermärkischen Almbuch:

1 GVE	= Kuh, Zuchtstier, Ochs, Fohlen unter einem Jahr
2 GVE	= einjähriges Pferd
2 GVE	= Esel, Maultier
3 GVE	= zweijähriges Pferd

4 GVE	= älteres Pferd
3/4 GVE	= 2 – 3-jähriges Jungvieh beim Almauftrieb
1/2 GVE	= 1 – 2-jähriges Jungvieh beim Almauftrieb Weideschwein über 1 Jahr
1/4 GVE	= bis einjähriges Jungvieh beim Almauftrieb Weideschwein unter 1 Jahr
1/5 GVE	= Ziegen
1/6 GVE	= Schafe
0 GVE	= Säuglingskälber (bis zu 6 Wochen)

6.3. Waldweidekonzept der ÖBf AG

Die ÖBf AG nimmt auf den Bestand der Waldweiderechte Rücksicht. Vorhandene natürliche Blößen, die der Aufforstungspflicht nicht unterliegen, bleiben erhalten. Dennoch ist es Ziel der ÖBf AG, Waldweiderechtsablösungen und -umwandlungen zu forcieren. Die Möglichkeiten der Neuordnung/Ablösung sind nachfolgend graphisch dargestellt.



Kombination ausgeübt – nicht ausgeübt

Zielsetzung ist die gänzliche Entlastung des Waldes von der Weide, wobei der Schwerpunkt bei den ausgeübten Waldweiderechten liegen soll. Die Umsetzung dieses Ziels kann auch schrittweise (Teilablösungen bzw. -umwandlungen) und in Einzelfällen auch zeitlich befristet erfolgen.

6.4. wesentliche Schritte bei Weideneuordnungsverfahren

a) Feststellung des urkundlichen Rechtsumfanges
b) Bedeckungsermittlung
c) Erhebung des urkundlichen Futterbedarfes (Tagesfutterbedarf für die urkundliche Großvieheinheit 10-13 kg Mittelheu)
d) Zuteilung der Reinweideflächen durch Ermittlung des Futterertrages

e) Zaunregelung: in den Gesetzen festgehalten (Material stellt die ÖBf AG, Arbeitsleistung übernimmt der Einforstungsberechtigte).
f) Regelung der Zufahrt
g) Wasserversorgung
h) Rodungsantrag, wenn Abstockungsmaßnahmen erforderlich sind
i) Allfällige Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-Pflicht)
j) Regelung der Holzwerbung und –bringung
k) Meliorationszeitraum
l) Wirksamkeitsbeginn der Neuordnung

6.4.1. Vorlage für die Erstellung einheitlicher Ergänzungsregulierungspläne für Heim- und Almweiderechte
nach den Bestimmungen des Oberösterreichischen Wald- und Weideservitutenlandesgesetzes vom 23.4.1952, LGBl. Nr. 2/1953 (gilt nur für das Bundesland Oberösterreich)

ERGÄNZUNGSREGULIERUNGSPLAN
(Bescheid)

Die Heimweiderechte/Almweiderechte einschließlich der dazugehörigen Nebenrechte der Liegenschaft, derzeit im Grundbuch eingetragen in der EZ GB.....,werden im Zuge eines Ergänzungsregulierungsverfahrens von der Agrarbezirksbehörde für Oberösterreich neu geordnet.

I.
Nutzungsberechtigung; Belastung

Mit der Liegenschaft, derzeitige(r) Eigentümer(in)..... (Berechtigter), sind gemäß Regulierungserkenntnis Zl. vom , samt Nachtrag Zl. , vom , nachstehend angeführte Weiderechte (samt allfälliger Nebenrechte) auf Grundstücken im Eigentum der Republik Österreich (Österreichische Bundesforste) (Verpflichteter) verbunden:

(Aufzählung aller regulierungsurkundlichen Nutzungsrechte einschließlich der akzessorischen Nebenrechte, allenfalls auch etwaiger Gegenleistungsverpflichtungen).

II.
Grundsätze der Ergänzungsregulierung

Die vorstehend angeführten Einforstungsrechte werden wie folgt abgelöst bzw. neu geordnet:

(Anführung des generellen Vorhabens; Anführung, welcher Teil des bestehenden Nutzungsrechtes einer Ablösung bzw. welcher Teil des bestehenden Nutzungsrechtes einer Neuregulierung zugeführt werden soll).

III.
Ergänzungsregulierung

1. Belastetes Gebiet

Das Weiderecht wird auf nachstehende Grundflächen im Gesamtausmaß vonha verwiesen:

Gst.	EZ	GB

Das belastete Gebiet ist im Plan der Agrarbezirksbehörde für Oberösterreich vom....., ABG.....im Maßstab 1:.....dargestellt. Dieser Plan bildet einen Bestandteil dieses Bescheides.
Das belastete Gebiet ist planmäßig zu vermarken, wobei vom Verpflichteten das Vermarkungsmaterial beigestellt wird und vom Berechtigten alle Vermarkungsarbeiten vorgenommen werden.

Hinsichtlich des Waldbestandes auf dem Gst. Nr., im Ausmaß vonha (siehe Lageplan), wird in sinngemäßer Anwendung des Forstgesetzes 1975 die Rodung durch Umwandlung dieser Waldfläche in Weideboden bewilligt. Die Abstockung des marktfähig verwertbaren Holzes auf der Rodungsfläche obliegt dem Verpflichteten und ist dieses bis in bodenschonender Weise von der Rodungsfläche zu entfernen. Die Entastung und Entrindung darf nicht auf der Reinweidefläche durchgeführt werden. Die Säuberung und Kultivierung der Rodungsfläche obliegt dem Berechtigten und ist von diesem binnen Jahren ab Wegschaffung des Holzes durch den Verpflichteten durchzuführen. Sollte das Abbrennen des Schlagabraumes beabsichtigt werden, sind die diesbezüglichen Vorschriften zu beachten (z. B.Brandschutz, Luftreinhaltung).

2. Rechtsumfang des Weiderechtes:

Der Umfang des Weiderechtes wird mit Kuheinheiten (KE) zu 500 kg Lebendgewicht und..... Weidetagen festgelegt.

3. Beweidung und sonstige Bewirtschaftung der Weideflächen

(Bei Regulierung von Weiderechten nur eines einzigen Berechtigten:)
Bei der Ausübung des Weiderechtes ist der Berechtigte weder an eine bestimmte Weidezeit, noch an eine bestimmte Anzahl der Weidetiere oder eine bestimmte Viehgattung gebunden.
(Bei Regulierung von Weiderechten mehrerer Berechtigter:)
Die Weidezeit beginnt am.....und endet am..... Die Gattung und Stückzahl der Weidetiere wird für die Berechtigten wie folgt festgelegt:

Wird durch bessere Pflege des Reinweidegebietes eine der Berechtigung gegenüber höhere Bestossung mit Weidevieh ermöglicht, so ist darin eine Erweiterung der Last des Verpflichteten nicht zu erblicken.

Der Berechtigte darf die Reinweideflächen frei bewirtschaften (z.B. Mähweide) und im Einvernehmen mit dem Verpflichteten Bodenverbesserungsmaßnahmen aller Art vornehmen sowie Anlagen, Wasserversorgungs- und Düngersammelanlagen, Abteilungszäune und dgl. im notwendigen Umfang errichten, erhalten und benützen.

(Je nach Verfahrensergebnis:)
Dem Berechtigten ist gestattet, das Weiderecht auch mit fremdem Vieh auszuüben.

Achtung mit Niederschrift vom 28.10.2004 neue Regelung über Fremdviehhaltung

N i e d e r s c h r i f t :

Auf Wunsch von Herrn Landesrat Dr. Josef Stockinger fand heute am 28.10.2004 bei der Agrarbezirksbehörde für Oberösterreich in Gmunden eine Besprechung zum Thema Fremdviehauftrieb statt, bei der folgende Personen teilgenommen haben:

Teilnehmer:

Mag. Dr. Gerhard Schobersberger (Büro LR. Dr. Stockinger), Dr. Karl Pfeil (Agrar- und Forstrechtsabteilung), DI Hubert Schlager (Österreichische Bundesforste AG, Büro für Einforstungsfragen), Mag. Hermann Deimling (Verband der Einforstungsgenossen-schaften), Dr. Erich Reidl (Agrarbezirksbehörde für Oberösterreich)

Als Ergebnis der Besprechung werden folgende Kriterien für die künftige Gestattung des Auftriebes von Fremdvieh im Zuge von Verfahren zur Wald-Weide-Trennung festgehalten:

1. Es muss sich um eine entwicklungsfähige Alm handeln.
2. Eine Entlastung von Wald – wenn auch schrittweise – muss gesichert sein. Der Umstand, dass innerhalb der geschaffenen Reinweidefläche auch Waldflächen (z.B. nichtabstockbare Waldflächen, Einstandsflächen, Übergangswaldflächen) bestehen bleiben, bleibt für die Beurteilung der Fremdviehaufnahme außer Betracht.
3. Der „Start" darf nicht ausschließlich mit Fremdvieh erfolgen.
4. Das Fremdvieh muss aus der jeweiligen Almregion gemäß Projekt „Alp Austria" (veröffentlicht im Alm- und Bergbauer, Ausgabe Nr. 10/2004) stammen.
5. Die Benützung der bundesforstlichen Wege zur neuen Weidefläche durch die Fremdviehauftreiber ist im Ergänzungsregulierungsplan unter Berücksichtigung nachstehender Grundsätze zu regeln:
 a) Wegbenützungsübereinkommen ÖBf AG/Einforstungsverband vom 22.5.2000
 b) Punkt 2.2. des obgenannten Wegenützungsübereinkommens ist so auszulegen, dass sowohl dem Eigentümer der urkundlich berechtigten Liegenschaft, als auch dem zum Fremdviehauftrieb Berechtigten die Forststraßenbenützung gestattet ist. Diese Regelung darf nicht dazu missbraucht werden, für mehrere Personen eine Fahrmöglichkeit auf den bundesforstlichen Forststraßen zu erreichen.
 c) Bei der Schlüsselausgabe an die Fremdviehauftreiber eines Berechtigten soll die bisherige örtliche Übung beibehalten werden, unter der Bedingung allerdings, dass mindestens ein Schlüssel an den fremdviehauftreibenden Personenkreis eines Berechtigten ausgegeben wird.

(Bei Reinweideflächen im Waldgebiet:)
Weiters hat der Berechtigte das Recht, außerhalb des Umfangszaunes einen bis zu 2 m breiten Streifen bewuchsfrei zu halten.

4. Zäunung:

Die Weidefläche ist im Falle der Beweidung , soweit notwendig, viehdicht einzuzäunen. Für die erstmalige Errichtung des Umfangszaunes sowie für die laufende Erhaltung hat der Verpflichtete das erforderliche Material (Zaunsäulen, Stacheldraht, Befestigungsmaterial etc) für einen *(Zaunform)* über jeweilige Anforderung des Berechtigten in unmittelbar gebrauchsfähigem Zustand am Sicherungsort unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Arbeitsleistung zur

Vornahme der Verpflockung und Verzäunung hat der Berechtigte zu erbringen. Wenn die Weide mit anderen als den urkundlichen Viehgattungen ausgeübt wird, ist ein allfälliger Mehraufwand bei der Verzäunung vom Berechtigten zu tragen.

5. Nebenrechte:

a) Geh-, Fahrt- und Triebrecht:
Dem Berechtigten steht das Geh-, Fahrt- und Viehtriebsrecht auf den Grundstücken.....(auf dem über diese Grundstücke verlaufenden Weg) zu.

b) Wasserversorgungs-/Tränkrecht:
Der Berechtigte darf die auf Gst. Nr.befindliche Quelle *NN* für Zwecke der Viehtränke nützen, fassen und zu den Tränktrögen oder Almhütten zuleiten.

c) Unterstandsrecht:
Innerhalb des belasteten Gebietes darf der Berechtigte auf eigene Kosten einen Unterstand für Mensch und Tier im Umfang vonm2 verbauter Grundfläche errichten, erhalten und benutzen.

6. Pflichten des Berechtigten

Der Berechtigte hat die zugewiesenen, in der Natur vermarkten und planlich dargestellten Reinweideflächen durch laufende Weidepflegemassnahmen (Schwenden) so zu bewirtschaften, dass die Deckung des gegenständlichen Weiderechtes aus dem Ertrag der belasteten Grundstücke gesichert bleibt

IV.
Wirksamkeit und Übergang in die neue Regulierung

Mit Rechtskraft dieses Bescheides tritt für das Weiderecht der Liegenschaft.....das in Punkt I. angeführte Regulierungserkenntnis außer Kraft. Die Anordnungen dieses Bescheides sind binnen..... nach dessen Rechtskraft durchzuführen. Bis zum Zeitpunkt, zu dem die Anordnungen dieses Bescheides durchgeführt sind, ist das Weiderecht weiterhin nach den Bestimmungen des in Punkt I. angeführten Regulierungserkenntnisses auszuüben.

V.
Eintragung im Grundbuch

Die aus diesem Bescheid sich ergebenden Eintragungen im Grundbuch werden von der Agrarbehörde veranlasst.

VI.
Angewendete Gesetzesbestimmungen:

§§ 7,13,16 und 47 Wald- und Weideservitutenlandesgesetz vom 23.4.1952, LGBl. Nr. 2/1953 (WWG.)

Gmunden, am

Beilage: Plan

6.5. Umwandlungen von Weiderechten in ein Holzbezugsrecht (Übereinkommen)

Grundlage ist das Übereinkommen aus 1969 samt Nachtrag aus 1988

Übereinkommen

abgeschlossen zwischen dem

Verband der Einforstungsgenossenschaften (Einforstungsverband) reg.Gen.m.b.H., Gmunden, Linzerstraße 42, als Vertreter der Berechtigten einerseits und der

Republik Österreich (Österr. Bundesforste), vertreten durch die Generaldirektion der Österr. Bundesforste in Wien III., Marxergasse 2, als Verpflichteter andererseits, unter Beitritt der

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, Wien I, Löwelstraße 16, wie folgt:

Es wird festgestellt, dass über Antrag der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern derzeit beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Verhandlungen betreffend die Novellierung des Grundsatzgesetzes über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte 1951 anhängig sind, die seitens der Berechtigten eine Ablösung von Weiderechten in bestocktem Waldgrund und die Umwandlung von Weiderechten in Holzbezugsrechte zum Ziele haben. Dieser Antrag wurde von den Verpflichteten abgelehnt und für den Fall der Weiterbehandlung dieses Antrages eine Reihe von Gegenforderungen erhoben, insbesonders nach Aufwertung der urkundlichen Gegenleistung für sämtliche Einforstungsrechte und Ablösung aller nichtbäuerlichen Einforstungsrechte.

Die Vertreter der Berechtigten und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs werden im Hinblick auf dieses Übereinkommen ihren Antrag auf Novellierung des oben angeführten Gesetzes für die Dauer der Rechtswirksamkeit dieses Übereinkommens nicht weiter verfolgen.

I.

(1) Das Bundesministerium für Finanzen hat diesem Übereinkommen mit Erlaß vom 30.7.1969, Zl. 151.225-1/69, zugestimmt.

(2) Das Übereinkommen findet nur auf Mitglieder der Einforstungsgenossenschaften Anwendung.

II.

(1) Zunächst sind die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen des Grundsatzgesetzes über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte aus 1951 bzw. die entsprechenden Landesausführungsgesetze anzuwenden (Geldablösung etc.).

(2) Sind reine Weideflächen im Eigentum des Verpflichteten nicht vorhanden, so steht es ihm frei, geeignete Grundstücke zu erwerben, zu vermitteln und zu finanzieren, um die notwendigen Ablösungsflächen bereitzustellen bzw. auf diesen Grundstücken Weiderechte einzuräumen.

III.

(1) Ist eine Lösung gemäß Pkt. II. (insbesonders eine Geldablösung) nicht möglich oder nicht zulässig, erklärt sich die Republik Österreich (Österr. Bundesforste) bereit, Waldweiderechte bäuerlicher Liegenschaften nach Maßgabe ihrer Bedeckung auf ÖBF-Grund gegen Abgabe von bestocktem oder allenfalls unbestocktem Waldgrund aus dem mit den Weiderechten urkundlich belasteten Waldgebieten abzulösen, wenn nachfolgende Voraussetzungen gegeben sind:

a) Die urkundlich berechtigte Liegenschaft muss das Waldgrundstück zur Verbesserung der Betriebsstruktur des bäuerlichen Betriebes benötigen.
b) Die Interessen der Landeskultur sind zu beachten.
c) Die Bewirtschaftung, die Holzlieferung, die Arrondierung sowie die betriebliche Organisation der Österr. Bundesforste dürfen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
d) Es dürfen keine wesentlichen Nachteile in jagdlicher Hinsicht eintreten.
e) Es muss eine Entlastung des bisher belasteten Besitzes der Republik Österreich (Österr. Bundesforste) erfolgen. (Bei Teilablösungen muss eine tatsächliche anteilige Entlastung der bisher belasteten Fläche eintreten).

(2) Die Ablösungsgrundstücke sind im Sinne der bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen als solche grundbücherlich zu kennzeichnen. Wird binnen 5 Jahren nach beiderseitiger Unterzeichnung des Ablösungsübereinkommens das Ablösungsgrundstück als Bauland oder gewerblich verwertet, so ist der Differenzbetrag zwischen Waldwert (Abs. 5) und Wert als Bauland etc. dem Verpflichteten binnen 6 Monaten nach dieser Verwertung zu vergüten. Eine entsprechende Klausel, die nähere Bestimmungen trifft, ist in die Ablösungsverträge aufzunehmen.

(3) Es wird festgestellt, dass jede Ablösung von Waldweiderechten gegen Abgabe von Waldgrund sowie der Servitutstausch im Sinne des Abs. (6) und die Neubegründung von Wegedienstbarkeiten im Sinne des Pkt. IV. gemäß dem jeweils geltenden Bundesfinanzgesetz der Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen bzw. der sonst vorgesehenen Organe bedarf.

(4) Nach Möglichkeit ist bei der Auswahl der Ablösungsgrundstücke ein mittleres Bestandesalter von etwa der halben Umtriebszeit anzustreben.

(5) Der Wert der abzulösenden Weiderechte wird an Hand des Verkehrswertes (zum Zeitpunkt der Ablösung ortsüblicher Geldablösungswert) errechnet. Der Wert der abzutretenden Waldfläche wird ebenfalls an Hand des Verkehrswertes unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Waldwertrechnung ermittelt. Allfällige Wertdifferenzen sind in Geld auszugleichen.

(6) Den Österr. Bundesforsten steht es frei, in jenen Fällen, in denen zunächst eine Grundablösung in Frage kommt, an Stelle der Abgabe von Waldgrund eine Umwandlung der Weiderechte in Holzbezugsrechte anzubieten.

IV.

Zur Erzielung einer möglichst günstigen Bewirtschaftung der Ablösungsgrundstücke sowie des Besitzes des Verpflichteten räumen sich beide Seiten, falls notwendig, Wegedienstbarkeiten ein, insbesonders auch für den Fall, dass ein Wegenetz bereits projektiert ist.

V.

(1) Einvernehmlich wird festgestellt, dass im Einzelfall geschlossene Parteienübereinkommen nach den landesgesetzlichen Bestimmungen zu ihrer Rechtswirksamkeit der agrarbehördlichen Genehmigung bedürfen. Diese Parteienübereinkommen sind gemäß § 15 Agrarverfahrensgesetz von Abgaben und Gebühren befreit; der Erwerb der Ablösungsgrundstücke unterliegt nicht der Grunderwerbsteuer.
(2) Allfällige mit der Errichtung und Durchführung solcher Parteienübereinkommen verbundenen Kosten, soweit sie nicht im Zuge des Agrarverfahrens von der öffentlichen Hand getragen werden, insbesonders Kosten im Sinne des § 8 Agrarverfahrensgesetz, trägt der jeweilige Antragsteller (Weideberechtigte).

VI.

Dieses Übereinkommen wird mit Wirksamkeit vom 1.10.1969 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von allen Vertragsteilen unter Einhaltung einer ½-jährigen Kündigungsfrist jederzeit mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

VII.

Dieses Übereinkommen wird in drei Gleichschriften ausgefertigt, wovon jeder Vertragsteil eine erhält.

Urkund dessen folgende Unterschriften:

Wien, am 17. November 1969
Zahl: 24.228/1969-II/2-H

Nachtrag

zu dem zwischen dem

Verband der Einforstungsgenossenschaften (Einforstungsverband), reg.Gen.m.b.H., 4810 Gmunden, Linzerstraße 42, und der

Republik Österreich (Österreichische Bundesforste), 1030 Wien, Marxerg. 2, unter Beitritt der

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, 1010 Wien, Löwelstraße 16,

abgeschlossenen Übereinkommen vom 17.11.1969, Zl. 24.228/69-II/2-H.

I.

In dem oa. Übereinkommen, betreffend die Neuordnung der Weiderechte, ist im Pkt. III. (6) folgende Bestimmung enthalten:

„Den Österr. Bundesforsten steht es frei, in jenen Fällen, in denen zunächst eine Grundablösung in Frage kommt, an Stelle der Abgabe von Waldgrund eine Umwandlung der Weiderechte in Holzbezugsrechte anzubieten".

Diese Bestimmung wird aufgehoben und durch die nachfolgenden Bestimmungen ersetzt:

II.

1.) Die von den Österr. Bundesforsten angestrebte Weidefreistellung des belasteten ÖBF-Besitzes (Pkt. III. (1) e) des oa. Übereinkommens aus 1969) muss nicht unbedingt sofort erfolgen, sondern längerfristig erzielbar sein. Die Österr. Bundesforste behalten sich aber vor, entsprechend der vorgenommenen Umwandlung einen Antrag auf Einschränkung des weidebelasteten Gebietes bei der zuständigen Agrarbehörde einzubringen.

2.) Das Bauholzbezugsrecht wird grundsätzlich gegenleistungsfrei eingeräumt; die mit dem Waldweiderecht verbundene Gegenleistung ist kapitalisch in Geld abzulösen.

III.

Die Kündigungsfrist des Pkt. VI. des oa. Übereinkommens aus 1969 wird auf 2 Jahre verlängert.
Die Österr. Bundesforste erklären sich bereit, Waldweiderechte bäuerlicher Betriebe zu nachstehenden Bedingungen in Holzbezugsrechte umzuwandeln:

3.) Der Umrechnungsschlüssel wird wie folgt festgelegt:

„Ein urkundliches auf ÖBF-Grund voll bedecktes Waldweiderecht für ein erwachsenes Rind mit einer Weidedauer von 140 Tagen entspricht 1,1 fm Bauholz (Fichte, Tanne) jährlich, was einer Holzmenge von 0,00785 fm Bauholz/Weidetag entspricht".

Festgestellt wird, dass auch andere Viehgattungen, wie Pferde, Schafe und Ziegen, entsprechend der gegebenen Umrechnung auf Rindergräser in Bauholzbezugsrechte umgewandelt werden können.

4.) Der Abgabeort ist anläßlich der Umwandlung zwischen den Parteien zu vereinbaren, vorzugsweise ist aber das umgewandelte Bauholz mit bereits bestehenden Regulierungsurkunden der betreffenden Liegenschaft über Holzbezugsrechte zu vereinigen und daher auch im selben belasteten Waldgebiet – soweit dies auf Grund der bisher gegebenen Belastung möglich ist – abzugeben. Das neubegründete Holzbezugsrecht ist daher in erster Linie als Nachtrag zu bereits bestehenden Urkunden rechtlich zu regeln. Eine Umwandlung kann jedoch auch dann erfolgen, wenn bisher kein Holzbezugsrecht bestand.

5.) Es können nicht nur Waldweiderechte im Wirtschaftswald, sondern auch im Schutzwald umgewandelt werden, desgleichen Vor- und Nachweiderechte, nicht jedoch Weiderechte auf reinen Weideflächen, wie Almen etc.

IV.

Dieser Nachtrag wird in drei Gleichschriften ausgefertigt, wovon jeder Vertragsteil eine erhält.

V.

Das Bundesministerium hat diesem Nachtrag mit Erlaß vom 18.4.1988, Zl. 903101/1-I/5/88, zugestimmt.

Urkund dessen folgende Unterschriften

Wien, am 19. Sept. 1988
Zahl: 16.188/88-II/2-H

6.6 Mitverpachtung von Weiderechten 2017

Übereinkommen über die Mitverpachtung von Weiderechten

abgeschlossen zwischen der
Republik Österreich (Österr. Bundesforste) vertreten durch die Österreichische Bundesforste AG, 3002 Purkersdorf, Pummergasse 10-12, kurz „ÖBf AG" genannt und dem

Verband der Einforstungsgenossenschaften eGen, 4810 Gmunden, Linzer Straße 42, kurz „EV" genannt

I. Übereinkommen

Die ÖBf AG gestattet Eigentümern von auf Grundstücken der Republik Österreich urkundlich weideberechtigten Liegenschaften, die Mitglied einer Teilorganisation des Einforstungsverbandes sind, die pachtflächenanteilige Mitverpachtung von Weiderechten (Heim- und Almweiderechten) unter nachstehenden Bedingungen:

1. Bei der im Pachtvertrag genannten Liegenschaft des Pächters muss es sich um eine urkundlich einforstungsberechtigte Liegenschaft handeln (Holz-, Streu- oder Weiderechte). Handelt es sich bei der im Pachtvertrag genannten Liegenschaft des Pächters nicht um eine urkundlich einforstungsberechtigte Liegenschaft, bedarf die Mitverpachtung der Weiderechte einer vertraglichen Vereinbarung mit der ÖBf AG.
2. Das Ausmaß der urkundlichen Weidebelastung darf nicht überschritten werden.
3. Das Maß der mit zu verpachtenden und vom Pächter bzw. den Pächtern anteilig ausübbaren Weiderechte der Verpächterliegenschaft errechnet sich aus dem Verhältnis der verpachteten landwirtschaftlichen Nutzfläche (lt. Pachtvertrag) zur gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche der weideberechtigten Liegenschaft (lt. Grundbuch). Als landwirtschaftliche Nutzflächen gelten jene Flächen, die im Grundbuch der weideberechtigten Liegenschaft als solche (Acker, Feld, Wiese, Weide, Hutweide, verbuscht udgl.) ausgewiesen sind. Sollte das errechnete Maß kein ganzes Viehstück ergeben, so wird ab 0,50 auf ein ganzes Viehstück aufgerundet.
4. Das mitgepachtete Maß des Weiderechtes bzw. die zum Auftrieb beabsichtigte Teilmenge haben der Pächter bzw. die Pächter unter Vorlage eines schriftlichen Pachtvertrages einschließlich Pachtflächenausweis (bzw. Skizze) mit Grundstücksnummern und Grundbuchsauszug der weideberechtigten Liegenschaft beim jährlichen Weideverlass (Weideanmeldung) anzumelden.
5. Die Mitverpachtung von Weiderechten kann auch an mehrere (Teil-)Pächter von landwirtschaftlichen Nutzflächen der urkundlich berechtigten Liegenschaft erfolgen.
6. Für den Fall, dass mehrere Teilpachtverträge abgeschlossen werden, bei denen das gemäß Punkt 3. errechnete Maß der ausübbaren Weiderechte aufzurunden ist, erfolgt, wenn diesfalls das Gesamtmaß an urkundlichen Weiderechten überschritten werden würde, die Festlegung der zulässigen Weideauftriebsziffer nach dem Prioritätsprinzip bei der Anmeldung (das bedeutet, dass es in Einzelfällen dazu kommen kann, dass das gemäß Punkt 3. errechnete Maß nicht auf ein ganzes Viehstück aufgerundet, sondern abgerundet wird).
7. Im Falle von Auffassungsunterschieden (Übernutzung) haben die Pächter der ÖBf AG die Kenntlichmachung (zB- Ohrmarkennummern) für Kontrollzwecke bekannt zu geben.
8. Umfasst die an einen Pächter verpachtete landwirtschaftliche Nutzfläche mehr als 70% der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche der urkundlich weideberechtigten Liegenschaft, so dürfen bis zu 100 % der Weiderechte dieser Liegenschaft mitverpachtet werden. Die Ausführungen zu Punkt 6. gelten sinngemäß.
9. Bei nicht aufgeteilten Gemeinschaftsweiderechten dürfen je Hektar verpachteter landwirtschaftlicher Nutzfläche maximal 1 GVE in Anrechnung auf das gemeinschaftliche Weiderecht mitverpachtet werden, unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Weideobmann dieser Regelung zustimmt.
10. Bei der Ausübung des Weiderechtes hat der Pächter die Bestimmungen der Regulierungsurkunde der urkundlich weideberechtigten Liegenschaft des Verpächters einzuhalten.
11. Hinsichtlich der Benützung der bundesforstlichen Eigenwege hat der Pächter eine Vereinbarung mit der ÖBf AG abzuschließen, soweit er über eine solche noch nicht verfügt. Die mit dem EV akkordierte Wegeordnung ist einzuhalten.
12. Die ÖBf AG und der EV verzichten auf die Dauer dieser Vereinbarung auf eine verwaltungs- und/oder zivilgerichtliche Klärung der Frage der Zulässigkeit der Weiderechtsausübung durch den Teilpächter und werden diese Rechtsfrage hinsichtlich der Mitglieder der Teilorganisationen des Einforstungsverbandes weder an Gerichte noch an Verwaltungsbehörden herantragen.
13. Die Österreichische Bundesforste AG wird ab dem Tag der Unterfertigung dieses Übereinkommens alle bei Verwaltungsbehörden und/oder Gerichten diesbezüglich

gegenüber Mitgliedern der Teilorganisationen des Einforstungsverbandes anhängig gemachten Anzeigen, Klagen und/oder Anträge zurückziehen.

14. Entgegen der Punkte 12. und 13. behält sich die ÖBf AG vor, bei exzessiver Ausübung einer (Teil-)anpachtung (wie insbesondere wiederholte Verstöße des Pächters gegen die Bestimmungen der Weiderechtsurkunden) rechtliche Schritte gegenüber dem Pächter und/oder dem Verpächter zu setzen.
15. Weiderechte, bei denen der Fremdviehauftrieb bzw. die Weiderechteverpachtung urkundlich zulässig ist, bleiben von gegenständlicher Regelung unberührt.

II. Dauer

Dieses Übereinkommen wird von 1.1.2017 an auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende der Förderperiode der Ländlichen Entwicklung nach den einschlägigen Verordnungen der Europäischen Kommission gekündigt werden.

III.Agrarbehördliche Kenntnis

Dieses Übereinkommen wird nach allseitiger Unterfertigung von der ÖBf AG den zuständigen Agrarbehörden zur Kenntnisnahme zugesandt.

IV. Ausfertigungen:

Dieses Übereinkommen wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, von denen jeder Vertragsteil eine erhält.

7. Streurechte

7.1. Allgemeines

Die Regulierung der Streurechte ist unterschiedlich. Neben eigenen Streuurkunden können sie auch in den Holz- und Weiderechtsurkunden festgelegt sein. Vielfach handelt es sich um fixierte Gebühren, teilweise sind die Streurechte ihrer Menge nach unbestimmt. Die bekanntesten Streuarten sind die Aststreu und die Laub-Mähstreu (Bodenstreu). Die Aststreu kann gehackt oder ungehackt reguliert sein. Daneben gibt es noch sonstige Streuarten wie den Adlerfarn, Ludergras usw.

7.2. Streuanmeldung

Der Bezug der Streu ist vom Einforstungsberechtigten anzumelden und im Holzbüchel einzutragen. In diesem Zusammenhang wird auf § 38 Forstgesetz verwiesen, wonach die Schneitelung verboten ist und der Bezug von Bodenstreu gewissen Einschränkungen unterliegt.

7.3. Gelacke

Die Gelacke sind eine Besonderheit des Salzkammergutes, wobei in diesen die Streu und nach Möglichkeit auch Holz abzugeben sind. Es gelten folgende Grundsätze:

1.) Dem jeweiligen Einforstungsberechtigten steht es frei, die Gelacksgrenzen in der Natur im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Forstbetrieb zu erhalten bzw. zu rekonstruieren.

2.) Bei der waldbaulichen Nutzungsplanung ist im Operat auf den Bestand von Gelacken Bedacht zu nehmen und auf deren Vorhandensein im technischen Bericht hinzuweisen.

3.) Nach Erstellung des jährlichen Fällungsprogrammes sind die betroffenen Gelacksberechtigten, bei Unerreichbarkeit der zuständige Ortsobmann der Einforstungsberechtigten, über beabsichtigte größere Regienutzungen und Stockabgaben in Gelacken zu informieren.

4.) Wenn der im Gelack stockende Bestand zur Nutzung heransteht und dieser überwiegend Bau-/Zeugholz im Sinne des Punktes 5.7.2. enthält, kann das Brennholz an anderen belasteten Waldorten abgegeben werden. In diesem Falle sind dem Einforstungsberechtigten die Auflösung bestehender Bau- und Zeugholzguthaben sowie der Vorausbezug von Bau- und Zeugholz anzubieten.

7.4 Übereinkommen über die Umwandlung von Waldstreubezugsrechten 2017

Übereinkommen

über die Umwandlung von Waldstreubezugsrechten

abgeschlossen zwischen der
Republik Österreich (Österr. Bundesforste) vertreten durch die Österreichische Bundesforste AG, 3002 Purkersdorf, Pummergasse 10-12, kurz „ÖBf AG“ genannt und dem

Verband der Einforstungsgenossenschaften eGen, 4810 Gmunden, Linzer Straße 42, kurz „EV“ genannt

I. Übereinkommen

Auf Grundflächen der Republik Österreich (Österreichische Bundesforste) lasten Streubezugsrechte, insbesondere Waldstreubezugsrechte zugunsten bäuerlicher Liegenschaften. Die ÖBf AG erklärt sich bereit, fixierte Waldstreubezugsrechte (Laub/Mähstreu-, gehackte und ungehackte Aststreu) zugunsten bäuerlicher Heimliegenschaften in gegenleistungsfreie Bauholzbezugsrechte zu nachstehenden Bedingungen umzuwandeln:

1. Eine Umwandlung ist nur zu Gunsten von Liegenschaften, denen urkundlich ein jährlich fixiertes Waldstreubezugsrecht (Laub/Mähstreu-, gehackte und ungehackte Aststreu, Nadelstreu) zusteht, möglich.
2. Bei der umwandlungswerbenden Liegenschaft muss es sich um eine bäuerliche Heimliegenschaft mit landwirtschaftlichem Einheitswert handeln, die aktive Viehhaltung betreibt.
3. Die umwandlungswerbende Liegenschaft muss bereits über ein urkundliches Holzbezugsrecht (Forstkonto) auf Grundflächen der Republik Österreich (Österreichische Bundesforste) verfügen.
4. Die Umwandlung des Waldstreubezugsrechtes in ein Bauholzbezugsrecht erfolgt im Verhältnis 1 Raummeter Waldstreu ist gleich 0,06 FMO Bauholz.
5. Es werden max. 35 Raummeter des einregulierten Waldstreubezugsrechtes in ein Bauholzbezugsrecht umgewandelt.
6. Ein über die Menge von 35 Raummetern hinausgehender Teil des Waldstreubezugsrechtes ist kapitalisch in Geld abzulösen.
7. Beträgt das urkundliche Waldstreubezugsrecht 35 Raummeter oder weniger, so ist eine Umwandlung nur möglich, wenn entweder das gesamte urkundliche Waldstreubezugsrecht in ein Bauholzbezugsrecht umgewandelt wird, oder der nicht umzuwandelnde Teil in Geld abgelöst wird. Nach erfolgter Umwandlung darf bei der urkundlich berechtigten Liegenschaft kein Waldstreubezugsrecht mehr vorhanden sein.
8. Das im Wege der Umwandlung ermittelte Bauholzbezugsrecht ist mit einem allenfalls bestehenden Bauholzbezugsrecht zu vereinigen bzw. auf dem bestehenden Forstkonto (Lagerbuchseite) neu anzulegen.
9. Die Ausübung des Bauholzbezugsrechtes richtet sich nach den Bestimmungen der Regulierungsurkunde des bestehenden Holzbezugsrechtes.
10. Das umgewandelte Bauholzbezugsrecht ist gegenleistungsfrei. Die Gegenleistung aus einem allenfalls zu Gunsten der umwandlungswerbenden Liegenschaft bestehenden Bauholzbezugsrecht ist kapitalisch abzulösen. Dies gilt nicht, sofern die Gegenleistung liegenschaftsbezogen ist.
11. Eine mit dem Waldstreubezugsrecht allenfalls verbundene Gegenleistung ist kapitalisch in Geld abzulösen.
12. Eine Umwandlung von Waldstreubezugsrechten in ein Bauholzbezugsrecht kommt nicht in Frage, wenn der Einforstungshiebsatz der holzbelasteten Betriebsklasse 70 % erreicht oder übersteigt oder bei theoretischer Umwandlung aller in Frage kommenden Waldstreubezugsrechte 70% erreichen oder übersteigen würde.
13. In Betriebsklassen, in denen aufgrund von Schadereignissen (insbesondere Windwurf- und/oder Käferkalamitäten) Bauholzvorausbezüge vereinbart sind, ist auf Dauer eines nicht gegebenen freien Einschlages eine Umwandlung nicht möglich.

14. Vereinbarungen über die Umwandlung von Waldstreubezugsrechten in ein Bauholzbezugsrecht erlangen in dem auf die beiderseitige Unterfertigung folgenden Kalenderjahr Gültigkeit.
15. Vereinbarungen über die Umwandlung von Waldstreubezugsrechten in ein Bauholzbezugsrecht sind der zuständigen Agrarbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

II. Geltungsbereich

Dieses Übereinkommen findet nur auf Mitglieder der Teilorganisationen des EV Anwendung.

III. Dauer

Dieses Übereinkommen wird von 1.1.2017 an auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer 2-jährigen Kündigungsfrist zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.

IV. Agrarbehördliche Kenntnis

Dieses Übereinkommen wird nach allseitiger Unterfertigung von der ÖBf AG den zuständigen Agrarbehörden zur Kenntnisnahme zugesandt.

V. Ausfertigungen

Dieses Übereinkommen wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, von denen jeder Vertragsteil eine erhält.

8. Straßenbenützung

8.1. Allgemeines

Bezüglich der Mitbenützung der Eigenwege der ÖBf AG durch die Einforstungsberechtigten gelten in den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten und Tirol die gesetzlichen Bestimmungen. Allfällige ergänzende vertragliche Regelungen, wie insbesondere im steirischen Salzkammergut, sind zu beachten.

8.2. Wegeordnung

Mit Übereinkommen vom 6.9.1999 wurde zwischen der ÖBf AG und dem Einforstungsverband eine einheitliche Wegeordnung für die gesetzliche oder vertragliche Mitbenützung der ÖBf-Eigenwege zum Zweck der Ausübung von Einforstungsrechten geschaffen. Grundlage dieser Wegeordnung sind die gesetzlichen und/oder vertraglichen Bestimmungen über das Mitbenützungsrecht von ÖBf-Eigenwegen.

8.2.1. Übereinkommen Wegeordnung 1999

Übereinkommen Wegeordnung 1999

abgeschlossen zwischen dem

Verband der Einforstungsgenossenschaften reg. Gen.m.b.H., 4810 Gmunden, Linzer Straße 42, kurz „Einforstungsverband" genannt und der

Österreichischen Bundesforste AG, 1030 Wien, Marxergasse 2, kurz „ÖBf AG" genannt:

Präambel:

Mit diesem Übereinkommen soll eine einheitliche Wegeordnung für die Ausübung von Einforstungsrechten geschaffen werden. Grundlage dieser Wegeordnung sind die gesetzlichen und/oder vertraglichen Bestimmungen über die Mitbenützung von ÖBf-Eigenwegen.

Die Wegeordnung ist im angeschlossenen, einen wesentlichen Bestandteil dieses Übereinkommens bildenden Anhang A enthalten.

I. Dauer:

(1) Dieses Übereinkommen wird von 1.10.1999 an auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Das Übereinkommen kann von jedem Vertragsteil unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

II. Geltungsbereich:

(1) Dieses Übereinkommen gilt für alle von der ÖBf AG verwalteten Liegenschaften.

(2) Das Übereinkommen findet nur auf ÖBf eingeforstete Mitglieder der im Einforstungsverband zusammengeschlossenen Mitgliedskörperschaften Anwendung.

III. Agrarbehördliche Kenntnisnahme:

Das Übereinkommen samt Anhang wird nach allseitiger Unterfertigung von der ÖBf AG der jeweils zuständigen Agrarbehörde zur Kenntnisnahme vorgelegt.

IV. Ausfertigungen:

Dieses Übereinkommen wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, von denen jeder Vertragsteil eine erhält.

Datum und Unterschriften:

06.09.1999

Österreichische Bundesforste AG	Verband der Einforstungsgenossenschaften reg. Gen.m.b.H.
DIng. Richard Ramsauer Dr. Thomas Uher	Raimund Schobesberger Johann Lienbacher

8.2.2. Muster Wegeordnung

ANHANG A

Wegeordnung

für die gesetzliche oder vertragliche Mitbenützung der ÖBf-Eigenwege zum Zweck der Ausübung von Einforstungsrechten

1. Berechtigter Personenkreis:

Die Eigentümer oder Pächter von einforstungsberechtigten Liegenschaften sowie in deren Interesse oder Auftrag handelnde Dritte.

2. Umfang der Wegbenützung:

Die Mitbenützung erstreckt sich auf jene ÖBf-Eigenwege oder Teilstrecken derselben, die zur Ausübung des jeweiligen Einforstungsrechtes notwendig sind. Jede sonstige Benützung, insbesondere die Benützung für gewerbliche Zwecke und Ausflugsfahrten ist nicht gestattet.

Die Mitbenützung von Genossenschaftswegen bedarf einer gesonderten Regelung mit der Genossenschaft.

Führen ÖBf-Eigenwege über Grundstücke Dritter, so ist die Mitbenützung vom Inhalt der Vereinbarung der ÖBf AG mit dem jeweiligen Grundeigentümer abhängig.

3. Benützungsbedingungen:

a) Bei der Mitbenützung ist auf den Zustand des ÖBf-Eigenweges (z.B. Frostaufgang, längere Regenfälle) Rücksicht zu nehmen. Der ÖBf-Eigenweg kann aus betrieblichen oder witterungsbedingten Gründen (z.B. Holzfällungen, Holzmanipulationen, Veranstaltungen, Frostaufgang, längere Regenfälle) vorübergehend gesperrt werden.

b) Bei allfälliger Holzlagerung ist die Fahrbahn in voller LKW-Breite freizuhalten. Dies gilt auch für Wassergräben und Wassereinfallschächte. Wassergräben und Wassereinfallschächte sind nach Schlägerung und Lieferung von Schlagrückständen (Äste, Bäume, etc.) freizuhalten bzw. sofort zu räumen. Sowohl ÖBf-Eigenweg als auch Wassergräben und Einfallschächte sind nach Beendigung der Arbeiten in den vorherigen Zustand zu versetzen.

c) Beim Abstellen von Fahrzeugen dürfen der Verkehr auf dem ÖBf-Eigenweg und die forstlichen Arbeiten nicht behindert werden.

d) Der Einforstungsberechtigte hat bei Schlägerung und Bringung von Einforstungsholz die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen (z.B. befristete forstliche Sperre) zu treffen.

e) Das Befahren während der Nachtzeit– ausgenommen Gefahr in Verzug oder zum Zwecke der Ausübung von Weiderechten – ist nicht gestattet.

f) Allenfalls vorhandene Weidetore sind während der Weidezeit verschlossen zu halten.

g) Es gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

h) Der Einforstungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass ÖBf-Eigenwege auch von Dritten (z.B. Jäger, Wanderer) mitbenützt werden.

i) Über Verlangen des Forstbetriebes sind Fahrterlaubnisscheine sichtbar am Fahrzeug anzubringen.

4. Fahrberechtigte Fahrzeuge:

Alle zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen Fahrzeuge, ausgenommen Kettenfahrzeuge (Raupen)

5. Abschrankung und Schlüsselausfolgung:

a) Die Schlüsselaus-, -rückgabe, ein etwaiger Schlüsseleinsatz und das Versperren des Schrankens richten sich nach den örtlichen Gepflogenheiten des Forstbetriebes.

 Bei Schlüsselverlust sind die Ersatzbeschaffungskosten zu bezahlen.

b) Bei zweckwidriger Schlüsselverwendung behält sich der Forstbetrieb rechtliche Schritte, insbesondere Schadenersatzansprüche, und gegebenenfalls eine restriktive Handhabung der Schlüsselausgabe vor.

6. Haftung:

Über die normale Abnützung hinausgehende Schäden am ÖBf-Eigenweg sind von dem

jeweiligen Verursacher im Einvernehmen mit dem Forstbetrieb auf eigene Kosten zu beheben.

Der Forstbetrieb

Diese Wegeordnung wurde mit Übereinkommen vom 6.9.1999 zwischen dem Verband der Einforstungsgenossenschaften und der Österreichischen Bundesforste AG zum Abschluss gebracht.

8.3. Wegebenützungsübereinkommen für Weideberechtigte in Oberösterreich und Steiermark

Mit Übereinkommen vom 22.5.2000 wurde zwischen der ÖBf AG und dem Einforstungsverband ein einheitliches Wegebenützungsübereinkommen für Weideberechtigte für die Bundesländer Steiermark und Oberösterreich geschaffen, da in diesen Bundesländern die Benützung der Wege des Verpflichteten durch Weideberechtigte einer vertraglichen Regelung bedarf.

Dieses Übereinkommen gilt für alle von der ÖBf AG in den Bundesländern Oberösterreich und Steiermark verwalteten Liegenschaften, mit Ausnahme der im Bereich des Forstbetriebes Bad Aussee gelegenen Liegenschaften, für die das mit Bescheid der Agrarbezirksbehörde Stainach vom 19.4.1978, GZ 4 A 3/490-1978, genehmigte Übereinkommen vom 13.6.1977 Wirksamkeit besitzt.

8.3.1.: Übereinkommen Wegebenützung für Weideberechtigte in Oberösterreich und Steiermark

Übereinkommen

Wegebenützung für Weideberechtigte in Oberösterreich und Steiermark

abgeschlossen zwischen dem

Verband der Einforstungsgenossenschaften reg. Gen.m.b.H., 4810 Gmunden, Linzer Straße 42, kurz „Einforstungsverband" genannt und der

Österreichischen Bundesforste AG, 1030 Wien, Marxergasse 2, kurz „ÖBf AG" genannt:

Präambel:

Gemäß den Bestimmungen des OÖ. Wald- und Weideservitutenlandesgesetzes sowie des Stmk. Einforstungs-Landesgesetzes bedarf die Benützung der Wege des Verpflichteten durch Weideberechtigte einer Regelung. Mit diesem Übereinkommen soll eine einheitliche Regelung dieser Wegemitbenützung geschaffen werden.

Das Wegebenützungsübereinkommen für Weideberechtigte ist im angeschlossenen, einen wesentlichen Bestandteil dieses Übereinkommens bildenden Anhang A enthalten.

I. Dauer:

(1) Dieses Übereinkommen wird von 1.6.2000 an auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Das Übereinkommen kann von jedem Vertragsteil unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

II. Geltungsbereich:

(1) Dieses Übereinkommen gilt für alle von der ÖBf AG in den Bundesländern Oberösterreich und Steiermark verwalteten Liegenschaften, mit Ausnahme der im Bereich des Forstbetriebes Bad Aussee gelegenen Liegenschaften, für die das mit Bescheid der Agrarbezirksbehörde Stainach vom 19.4.1978, GZ 4 A 3/490-1978, genehmigte Übereinkommen vom 13.6.1977 Wirksamkeit besitzt.

(2) Das Übereinkommen findet nur auf ÖBf eingeforstete Mitglieder der im Einforstungsverband zusammengeschlossenen Mitgliedskörperschaften Anwendung.

III. Agrarbehördliche Kenntnisnahme:

Das Übereinkommen samt Anhang wird nach allseitiger Unterfertigung von der ÖBf AG der jeweils zuständigen Agrarbehörde zur Kenntnisnahme vorgelegt.

IV. Ausfertigungen:

Dieses Übereinkommen wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, von denen jeder Vertragsteil eine erhält.

Datum und Unterschriften:

22.05.2000

Österreichische Bundesforste AG	Verband der Einforstungsgenossenschaften reg. Gen.m.b.H.
DIng. Richard Ramsauer	Raimund Schobesberger
Dr. Thomas Uher	Johann Lienbacher

Muster Wegebenützungsübereinkommen für Weideberechtigte in Oberösterreich und Steiermark:

ANHANG A *

Wegbenützungsübereinkommen für Weideberechtigte

abgeschlossen zwischen der

Österreichischen Bundesforste AG, 1030 Wien, Marxergasse 2, kurz „ÖBf AG“ genannt, vertreten durch den Forstbetrieb , , , und , , als Eigentümer der weideberechtigten Liegenschaft kurz „Benützer“ genannt:

1. Präambel

1.1. Gemäß den Bestimmungen des OÖ. Wald- und Weideservitutenlandesgesetzes sowie des Stmk. Einforstungs-Landesgesetzes bedarf die Benützung der Wege des Verpflichteten durch Weideberechtigte einer Regelung. Diese erfolgt durch Abschluß des nachstehenden Übereinkommens.

2. Vertragsgegenstand

2.1. Die ÖBf AG gestattet dem Benützer als derzeitigem Eigentümer der o.a. Liegenschaft sowie dessen Rechtsnachfolgern hinsichtlich des Weiderechtes1 die „ “ auf einer Länge von lfm als Zufahrt zu seinem mit Urkunde Nr. vom regulierten und beschriebenen Weidegebiet sowie die im voranstehenden Weidegebiet befindliche auf einer Länge von ca. lfm im Rahmen der Ausübung dieses Weiderechtes mitzubenützen.

2.2. Die Gestattung erstreckt sich auch auf Fahrten Dritter im Interesse oder Auftrag des Benützers (z.B. Familienangehörige, Erfüllungsgehilfen, Tierarzt) sowie zum Fremdviehauftrieb Berechtigter im Rahmen der Ausübung des in 2.1. angeführten Weiderechtes.

2.3. Der Vertragsgegenstand ist im beigehefteten Lageplan dargestellt.

2.4. Das Mitbenützungsrecht erstreckt sich auch auf allfällige Verlängerungen und im Lageplan angeführte Stichwege und Ersatzwege der in 2.1. angeführten Wege, nicht jedoch auf in 2.1. nicht angeführte Forststraßen. Bei einer Verlängerung der Wege ist der Lageplan entsprechend zu berichtigen.

* Dieser Mustervertrag wurde mit Übereinkommen vom 22.5.2000 zwischen dem Verband der Einforstungsgenossenschaften und der Österreichischen Bundesforste AG zum Abschluss gebracht.

[1] Im Falle der Fahrberechtigung für mehrere Weiderechte dieser berechtigten Liegenschaft (z.B. Heimweide-, Niederalmweide-, Hochalmweiderecht) sind alle betreffenden Urkunden anzuführen, die Gesamtlänge der Wege zu erfassen und im Lageplan darzustellen. Mehrere berechtigte Liegenschaften, die im Eigentum eines Berechtigten stehen, sind daher getrennt zu regeln. Sollte sich ein Eigentümer einer berechtigten Liegenschaft bereits teilweise (z.B. für sein Niederalmrecht) in die ÖBf Wege eingekauft haben, so ist dies entsprechend zu berücksichtigen. Hiefür bereits geleistete Entgelte sind wertgesichert (Verbraucherpreisindex) anzurechnen.

3. Dauer

3.1. Dieser Vertrag wird mit Wirksamkeit ab auf die Dauer des Bestandes des in 2.1. angeführten Weiderechtes, längstens jedoch auf die Dauer des Bestandes der in 2.1. und 2.4. angeführten Wege, abgeschlossen.

3.2. Die ÖBf AG kann diesen Vertrag insbesondere dann sofort auflösen, wenn Schrankenschlüssel an unbefugte Personen weitergegeben werden, eine Verpflichtung zum Schließen einer Schrankenanlage mehrfach unterlassen wird und der Vertragsgegenstand zu anderen als mit dem Weiderecht verbundenen Zwecken verwendet wird. Im Streitfall entscheidet die Agrarbehörde.

4. Entgelt

4.1. Das einmalige Entgelt beträgt EURO 726,73[2]

4.2. Das Entgelt ist binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluß spesenfrei und zuzüglich USt. zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden 10 % Verzugszinsen p.a. verrechnet; Mahnungen sind kostenpflichtig (EURO 21,80 je Mahnschreiben).

4.3. Vorausbezahlte Entgelte werden nur bei einer Vertragsbeendigung gemäß § 1117 ABGB rückerstattet.

4.4. Die Mitteilungspflichten gemäß § 3 Abs. (1) bis (3) des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes werden abbedungen.

5. Nutzungsbedingungen

5.1. Die Wege werden von der ÖBf AG nur insoweit erhalten, als dies für betriebliche Zwecke erforderlich ist. Die ÖBf AG übernimmt daher keine Gewähr für einen bestimmten Zustand, die ständige Benützbarkeit sowie den dauernden Bestand der Wege. Es trifft sie keine Verpflichtung zum Winterdienst, zur Freihaltung der Wege (z. B. von umgestürzten Bäumen), oder zu deren Wiederinstandsetzung nach Elementarereignissen.

5.2. Der Benützer kann im Einvernehmen mit der ÖBf AG auf eigene Kosten Instandsetzungsarbeiten am Vertragsgegenstand vornehmen. Beim Freischneiden von umgestürzten Bäumen, das auf eigene Kosten des Benützers zu erfolgen hat, ist auf die wirtschaftliche Verwertbarkeit des Holzes Bedacht zu nehmen.

5.3. Auf die jagdlichen Interessen ist bei der Mitbenützung insbesondere auch in den Morgen- und Abendstunden Rücksicht zu nehmen.

5.4. Die KFZ-Kennzeichen der für die Mitbenützung des Vertragsgegenstandes in Verwendung stehenden Fahrzeuge sind der ÖBf AG zu Vertragsbeginn und im Falle von Änderungen spätestens vor Beginn der Weidezeit bekannt zu geben.

5.5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der mit Übereinkommen zwischen dem Einforstungsverband und der ÖBf AG vom 6.9.1999 abgeschlossenen Wegeordnung, die diesem Übereinkommen angeschlossen ist.

[2] Der Betrag von EURO 726,73 wird mit dem VPI 1996, Stand Juni 2000, wertgesichert und ist zum jeweiligen Zeitpunkt des Vertragsabschlusses anzupassen.

6. Haftung

6.1. Der Besitzer haftet für alle im Zusammenhang mit der Ausübung des übereinkommensgegenständlichen Rechtes entstehenden Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

6.2. Die ÖBf AG haftet nur für Schäden, die von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

6.3. Der Benützer hält die ÖBf AG gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos.

7. Agrarbehördliche Genehmigung; Gebührenbefreiung

7.1. Dieses Übereinkommen wird der Agrarbehörde nach den Bestimmungen der in 1. angeführten Gesetze zur Genehmigung vorgelegt. Für dieses Übereinkommen wird die Gebührenbefreiung gemäß § 15 Agrarverfahrensgesetz in Anspruch genommen.

8. Sonstiges

8.1. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

8.2. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in der Präambel angeführte Anschrift dem Benützer als zugekommen.

8.3. Steht die weideberechtigte Liegenschaft im Miteigentum, so bevollmächtigen die Miteigentümer eine bestimmte Person aus dem Kreis der Miteigentümer, Erklärungen und Empfangnahmen auch mit Rechtswirksamkeit für die anderen vornehmen zu dürfen und haften für die Erfüllung der Vertragspflichten solidarisch.

9. Vertragsausfertigung

9.1. Die ÖBf AG erhält die Urschrift, die Agrarbehörde und der Benützer je eine Kopie.

Datum und Unterschriften

9. Gegenleistung

9.1. Definition

Die urkundliche Gegenleistung ist ein vom Einforstungsberechtigten zu leistender - in der Regel fixierter - Betrag für die Waldbewirtschaftung (Beförsterung) und Verwaltung der Einforstungsrechte. Sie ist entweder mengenbezogen oder als Jahrespauschale je Liegenschaft reguliert. Jahrespauschale Gegenleistungen werden nur in jenen Jahren fällig, in denen das Recht - wenn auch nur teilweise - ausgeübt wird. Sie ist nicht als Entgelt bzw. Kaufpreis für das bezogene Holz anzusehen. Historisch werden die Gegenleistungen auch als „Stockrechtsgebühr, Feuerstattgebühr, Forstgeld, Willengeld, Vorzeigegeld oder Abmaßgeld“ bezeichnet. Es bestehen auch gegenleistungsfreie Einforstungsrechte.

9.2. Rechtsgrundlagen

Kärnten:	§§ 14 Abs. (2) und 30 K-WWLG; Regulierungsurkunde
Niederösterreich:	§§ 5 und 29 WWSG; Regulierungsurkunde
Oberösterreich:	§§ 8 und 13 Oö. ERG; Regulierungsurkunde
Salzburg:	§§ 10 und 35 SERG; Regulierungsurkunde
Steiermark:	§§ 22 Abs. (2) und 37 StELG; Regulierungsurkunde
Tirol:	§§ 9 Abs. (1) lit. d), 13 lit. n) und 29 WWSG; Regulierungsurkunde

9.3. Allgemeines

Soferne die Gegenleistung nicht abgelöst ist, wird diese von der ÖBf AG eingehoben.

9.4. Ablösung

Gegenleistungen können auch außerhalb einer Ablösung des Einforstungsrechtes in Geld abgelöst werden. Dabei ist der Gegenleistungsjahresbetrag unter Berücksichtigung der Geldentwertung seit 1914 mit dem in den jeweiligen Landesgesetzen vorgesehenen Kapitalisierungsfaktor zu bewerten. In Salzburg entspricht 1 Kreuzer österreichischer Währung 9 Cent. Bei Bedarfsrechten ist der Gegenleistungsermittlung die jahresdurchschnittliche Abgabemenge der letzten 40 Jahre zugrundezulegen oder ein Vergleich mit ähnlichen fixierten Rechten vorzunehmen.

10. Übertragung von Einforstungsrechten

Grundsätzlich ist die Durchführung des gesetzlich vorgesehenen Agrarverfahrens zur Genehmigung von Übertragungen erforderlich.

Unter folgenden Voraussetzungen kann Übertragungsanträgen im Sinne einer Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens im Wege eines Parteienübereinkommens zugestimmt werden:

- es handelt sich um Nutzungsrechte, die nicht Waldweiderechte oder Streunutzungsrechte sind
- für das übertragungsgegenständliche Nutzungsrecht liegt kein Geldablösungstatbestand im Sinne der einforstungsgesetzlichen Bestimmungen (z.B. dauernde Entbehrlichkeit) vor
- die übertragungswerbende Liegenschaft ist ein landwirtschaftlicher Betrieb, wenn auch Kleinstbetrieb (land- und forstwirtschaftlicher Einheitswertbescheid nach der geltenden Rechtslage)
- die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Übertragung, insbesondere der Bedarf der übertragungswerbenden Liegenschaft an dem Nutzungsrecht (-santeil) müssen gegeben sein.
- es darf zu keiner Vergrößerung der Zahl der Einforstungsberechtigten kommen. Das Hinzukommen einer ausschließlichen Elementarholzberechtigung und/oder Werk- und/oder Brückenholzeinforstung gilt nicht als Vergrößerung.
- die übertragungswerbende Liegenschaft liegt in einer Gemeinde, in der bereits gleichgeartete Nutzungsrechte existieren

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1. Einleitung 2
2. Allgemeine rechtliche Grundlagen 2
3. Ausmaß der urkundlichen Belastungen (Stand 01.01.2005) 3
4. Regeln für die Partnerschaft Einforstungsberechtigte - ÖBf AG 3
4.1. Allgemeines 3
4.2. Information 3
4.2.1. 3
4.2.2. 3
4.2.3. 4
4.3. Zusammenarbeit 4
4.4. Entscheidungsrahmen 4
4.5. Gestaltung und Dauer der Entscheidungswege 4
4.6. Kontakte, Sprechtage 4
4.7. Schriftliche Unterlagen – Archivierung/Einsichtnahme 4
4.7.1. Archivierung 4
4.7.2. Einsichtnahme 5
4.8. Anlaufstelle für Konflikt- und Problemlösungen 5
5. Holzbezugsrechte 5
5.1. Allgemeines 5
5.2. Forstoperate (Servitutenbedeckungstabelle)– Einforstungsgebiete 6
5.3. Anmeldung 6
5.4. Auszeige und Abmaß 6
5.5. Brennholznachbezüge und/oder –vorausbezüge 6
5.6. Verfall 6
5.7. Urkundliche Sortimente 7
5.7.1. Brennholz 7
5.7.2. Nutzholz 8
5.7.3. Qualitätsbeeinträchtigung 10
5.8. Gemeinschaftsschlägerung 11
5.9. Werksabmaß 11
5.10. Winterschlägerung 11
5.11. Holzbüchel / Anrechnung 11
5.11.1. Allgemeines 11
5.11.2. Abmaßmitteilung 11
5.11.3. Zuteilung 12
5.12. Bedarfsholzrechte 12
5.12.1. Definition 12
5.12.2. Rechtsgrundlagen 12
5.12.3. Allgemeines 12
5.13. Elementarholzbezugsrechte 13
5.13.1. Definition 13
5.13.2. Rechtsgrundlagen 13
5.13.3. Allgemeines 13
5.13.4. Erlöschen des Anspruches 14
5.13.5. Verschulden 14
5.13.6. Feuerversicherung (nur für Salzburg) 15
5.13.7. Elementarholzhöchstmenge 15

5.13.8. Berechnung der abzugebenden Elementarholzmenge....15
5.13.9. Elementarholzreserven....16
5.13.10. Übertragung des Elementarholzbezugsrechtes auf neue Gebäude....16
5.14. Brennholzzulehensgebühr (gültig für das Bundesland Salzburg)....17
5.14.1. Allgemeines....17
5.14.2. Definition Hauptlehen/Zulehen....17
5.14.3. Umwandlung Hauptlehen in Zulehen....17
5.14.4. Umwandlung Zulehen in Hauptlehen....17
5.14.5. Gebührenfestsetzung....18
5.14.6. Ablösung....18
5.14.7. Gebührenvereinigung....18
5.15. Übereinkommen....19
5.15.1. Übereinkommen über die Regelung von Bedarfseinforstungen im Bundesland Tirol....19
5.15.2. Werkholzübereinkommen (ausgenommen Salzburg)....21
5.15.3. Brennholzumrechnungsübereinkommen für Salzburg....23
5.15.4 Hartholzumrechnungsübereinkommen für die Salzburger Normalurkunden....27
5.15.5. Brennholzumrechnungsübereinkommen für die Salzburger Sonderurkunden....30
5.15.6. Brennholzumrechnungsübereinkommen für den Kobernaußerwald....33
5.15.7. Brennholzumrechnungsübereinkommen oberösterreichisches und steirisches Salzkammergut....35
5.15.8. Ausseer Rundholzfaktoren....36
6. Weiderechte....38
6.1. Allgemeines....38
6.2. Umrechnung von Viehgattungen....38
6.3. Waldweidekonzept der ÖBf AG....39
6.4. wesentliche Schritte bei Weideneuordnungsverfahren....39
6.4.1. Vorlage für die Erstellung einheitlicher Ergänzungsregulierungspläne für Heim- und Almweiderechte....41
6.5. Umwandlungen von Weiderechten in ein Holzbezugsrecht (Übereinkommen)....45
7. Streurechte....52
7.1. Allgemeines....52
7.2. Streuanmeldung....52
7.3. Gelacke....52
7.4. Übereinkommen über die Umwandlung von Waldstreubezugsrechten 2017....52
8. Straßenbenützung....55
8.1. Allgemeines....55
8.2. Wegeordnung....55
8.2.1. Übereinkommen Wegeordnung 1999....55
8.2.2. Muster Wegeordnung....56
8.3. Wegebenützungsübereinkommen für Weideberechtigte in Oberösterreich und Steiermark....58
8.3.1.: Übereinkommen Wegebenützung für Weideberechtigte in Oberösterreich und Steiermark....58
9. Gegenleistung....63
9.1. Definition....63
9.2. Rechtsgrundlagen....63
9.3. Allgemeines....63
9.4. Ablösung....63
10. Übertragung von Einforstungsrechten....63

S T I C H W O R T V E R Z E I C H N I S

A

Abbruchholz 15
Abfuhr 11
Abgabe 14, 15, 16, 21, 46, 48
Abgabemenge 63
Abholzigkeit 9, 10
Ablängung 8
Ablösung 2, 18, 38, 39, 45, 46, 63
Ablösungsertrag 15
Ablösungsflächen 45
Ablösungsgrundstücke 46, 47
Ablösungsvertrag 46
Abmaß 6, 7, 8, 10, 11, 25, 30, 33
Abmaßgeld 63
Abmaßmitteilung 11
Abmaßtermin 6
Abtragung 16
Abzugsposten 15
Adlerfarn 52
Agrarbehörde ... 2, 16, 18, 20, 21, 22, 24, 27, 28, 30, 31, 34, 48
agrarbehördliche Genehmigung 16, 24, 47
agrarbehördlicher Bescheid 15
Agrarverfahren 63
Agrarverfahrens 47
Alpsweiderechte 38
Altholz 19
Aluminium 19
Anmeldung 4, 5, 6
Anrechnung 4, 7, 11, 23, 25, 30, 33
Anspruch 13, 14
Archivierung 4
Arrondierung 46
astarm 8
Aststreu 52
Auflassung der Elementarholzreserven 16
Aufsichtspflicht 14
Aufsichtsratspflicht 4
Ausformung 7
Ausschußscheiter 35
Ausschußscheitholz 7
Ausseer Rundholzfaktoren 36
außerlandwirtschaftliches Einkommen 15
Auszeige 6, 24

B

Bauholz 9, 15, 48, 49, 52
Bauholzbezugsrecht 48, 49
bauholzgeeignet 9, 10
Bauholzguthaben 52
Bauland 46
Baulichkeit 12, 13, 15, 16
Baumaßnahme 13
Bauplan 15
Baustoff 19
Bauteile 12, 14, 15
Bedarf 13
Bedarf zum Regulierungszeitpunkt 12
Bedarfseinforstung 12, 19
Bedarfsholzbezug 19
Bedarfsholzrechte 12
Bedarfsprüfung 12
Bedarfsrechte 5, 63
Bedeckung 23, 25, 27, 30, 31, 33, 46
Bedeckungsermittlung 39
Beförsterung 63
Berechnung 15
berechtigte Liegenschaft 13, 15, 16, 18
Beschädigung 14
Besitz 17
Besprechungen 4
Bestandesalter 46
Betrieb 2, 17, 46
betriebliche Arbeitskapazität 11
Betriebsklassen 6, 21, 23
Betriebsstruktur 46
beulenfrei 9
Beweislast 13
Beweislastumkehr 14
Bewilligung 2
Bewirtschaftung 46
Bewirtschaftungsweise 17
Bezugsjahr 6
Bezugsmenge 6
Bitumenschindel 19
Blech 19
Bloche 9, 10, 23
Blochlänge 9
Blößen 39
Bodenstreu 52
Brand 13, 14
Brandlegung 14
Brennholz 3, 6, 7, 23, 25, 35, 52
brennholzbezugsberechtigte Liegenschaft 17
Brennholzbezugsrecht 18
Brennholzgebühr 6, 8, 17, 18, 23, 25, 27, 30, 31, 33, 35
Brennholznachbezug 6
Brennholzsortimente 7
Brennholzumrechnung Kobernaußerwald 7
Brennholzumrechnungsübereinkommen ... 8, 23, 30, 33, 35
Brennholzvorausbezug 6
Brennholzzulehensgebühr 17
Bringbarkeit 6, 24
Bringung 11
Bringungslage 16
Brücken 12
Brückenholz 5
Brückenholzeinforstung 64
Buchs 9, 10
Bundesforstegesetz 1996 2
Büro West 4

D

Dachfläche 19
Dachhaut 19
Dachholz 8, 14
Dachunterbau 19
Definition 7, 38
Dezentralisierung 3, 6
Doppelbloche 9, 10
Draht 19
Drahtzaun 19
Drehlinge 30
Drehwuchs 8, 23
Dritte 14

E

EDV-Abmaßliste 11
Eigentümerbefugnisse 3
Eigenwaldertrag 15
Einforstungsabrechnung 11
einforstungsbelastete Bereiche 4, 6
Einforstungsberechtigte 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 37, 40, 52, 55, 63, 64
Einforstungsbezüge 6
Einforstungseinschlag 6
Einforstungsgebiete 6
Einforstungshiebsatz 53
Einforstungsgruppen 6
Einforstungsholz 6, 11
Einforstungsholzgebarung 11
Einforstungsholzsortimente 7
Einforstungs-Landesgesetz 2,58
Einforstungsrechte 2, 3, 4, 16, 38, 45, 63
Einforstungsverbandes 33
Einforstungswald 14, 16
Einheitswert 15,53
Einheitswertbescheid 64
Einsichtnahme 4, 5
einvernehmliche Lösungen 4
Elektroinstallation 14
elektronisch 3
Elektrozaun 19
Elementarereignis 13, 14, 15, 21
Elementarfall 14, 15, 16
Elementarholz 5, 14, 16
Elementarholzabgabe 11, 15
Elementarholzanspruch 14, 16
elementarholzberechtigte Baulichkeiten 15
elementarholzberechtigte Gebäude 16
Elementarholzberechtigung 15, 64
Elementarholzbestimmungen 13
Elementarholzbezug 14
Elementarholzbezugsanspruch 14, 15
elementarholzbezugsberechtigtes Gebäude 16
Elementarholzbezugsberechtigung 13, 16
Elementarholzbezugsrecht 13, 16, 19, 20
Elementarholzhöchstmenge 15
Elementarholzklauseln 13
Elementarholzmenge 15
Elementarholzreserven 16
elementarholztaugliche Sortimente 11
Entbehrlichkeit 64
Entschädigung 19
Entscheidungsrahmen 4
Entscheidungswege 4
Erdrutsch 13
Ergänzungsregulierung 16
Erlöschen des Anspruches 14
Ersatzgebäude 16
Erstbatterie 19
Eternit 19

F

Fachgeschäft 19
Faktor 23, 30, 37
Fällungsprogramm 52
faule Äste 23
Faulflecken 8, 23
Fäulniserscheinungen 7
Feldservituten 2
festverwachsene Äste 8, 9, 10
Feuerfestigkeit 14
Feuerstattgebühr 63
Feuerversicherung 15
fixierte Gebühren 5, 52
fixierte Holzgebühr 12
Forstbetrieb 2, 3, 4, 6, 52
Forstgesetz 3, 52
Forstkonto 18
Forstoperate 6
Forstpreis 13
Forsttagsatzung 6
Fortschritt 16
freie Ablängung 8
freie Einschlag 6
freie Weiterverwendung 12, 14
Fremdviehauftrieb 43,51,60
Fruchtgenußrecht 2
Futterbedarf 39
Futterertrag 39

G

Garage 14, 15
Gattung 33, 38
Gebäude 14, 16, 17, 19, 37
Gebäudebestand 15
Gebäudefeuerversicherung 15
Gebäudewert 15
Gebührenfestsetzung 18
Gebührenvereinigung 18
Gegenleistung 2, 48, 63
Gegenleistungsermittlung 63
gegenleistungsfrei 48,53,63
Gegenleistungsjahresbetrag 63
Gelacke 52
Gelacksberechtigte 52
Gelacksgrenze 52
Geldablösungstatbestand 64
Geldablösungswert 46
Geldentwertung 63
gemeinschaftliche Vorzeige 11
gemeinschaftlicher Holzbezug 11
Gemeinschaftsschlägerung 11
Genehmigung 20, 24, 31, 63

Genossenschaftsobmann 3, 4
gerade 7, 8, 9, 10
gerade gewachsen 8
gesund 7, 8, 9, 10, 23
Gewässerverbauungen 12
gewerbliche Unternehmen 11
Gräser 38
Grasrechte 38
Großvieheinheit 38, 39
Grundablösung 46, 48
Grundbelastung 4
grundbücherliche Eintragung 3
Grundeigentümer 3
Grundveräußerung 4

H

Hagholz 9
Haltbarkeit 21
händische Messung 11
Hartdach 19
Harteindeckung 12
Hartes Brennholz 8
Hartes Holz 7
Hartholz 27, 30, 35
Hartholzumrechnung 33
Hartholzumrechnungsübereinkommen 27
Hartverbauung 21
Hartverbauung von Bächen 12, 21
Hauptgut 17
Hauptlehen 17, 18
Hauptlehenbewirtschaftung 17
Hauptlehengebühr 18
Heimweiderechte 38
Heu 14
Heustadl 15
Hiebssatzermittlung 6
Hoblerqualität 9, 10
Hochbauten 12
höherwertiges Holz 23
Holz am Stock 21
Holzanmeldung 6
Holzanrechnung 11
Holzauszug 15, 37
Holzbauweise 21
Holzbezugsgebühren 7
Holzbezugsrechte 5, 17, 18, 45, 46, 48, 49
Holzbringung 40
Holzbüchel 11, 18, 52
Holzforstung 6, 8, 11
Holzforstungstag 6
Holzgebühr 11
Holzhandelsusancen 1973 33
Holzlieferung 46
Holzmenge 12, 14, 15, 16, 19, 21, 48
Holzqualität 12
Holzqualitätsanspruch 6
Holzschreibung 6
Holzurkunde 2, 5, 7, 8, 11, 12, 13, 14, 15, 19, 20, 21, 23, 25, 28, 30, 31, 52, 63
Holzverlaß 6
Holzvorausbezug 13
Holzvorzeige 8
Holzwerbung 40
Hornvieh 38
Hot Line 5

I

Information 3
Informationspolitik 3
Insektenbefall 7, 8, 9, 10
Interessensvertretung 4
Isolatoren 19

J

Jahresgebühr 6, 15
Jahrespauschale 63

K

Kaiserliches Patent vom 5. Juli 1853 2
Kapitalisierung 18
Kärnten 12, 13, 63
Kinder 14
Klasse 7
Kleinstbetrieb 64
Klubzugang 30
Kobernaußerwald 33
Konfliktlösungen 5
konkreter Bedarf 12
Kraftfahrzeuge 14
Kreuzer 63
Krümmung 9, 10
Kuheinheiten 38
Kündigungsfrist 20, 29, 32, 34, 47, 48

L

Ladholz 8
land- und forstwirtschaftliches Vermögen 15
landwirtschaftliche Nutzfläche 17
landwirtschaftlicher Betrieb 17, 64
langer Zustand 33
Langholz 9, 10
Lärchenholz 14
Laub-Mähstreu 52
Lawinen 13
Leitlinien 3
Ludergras 52
Lungau 10
Lungauer Zaunholzsortiment 10

M

mangelhafte Erhaltung 14
Mantelbereich 8
Markthäuser 17
Marktpreis 19
Meliorationszeitraum 40
Mengenabschlag 15
Mittendurchmesser 9, 10
Mitübertragung 16
Mitverpachtung 49,50
Moderholz 23, 25
Musterhausoperate 15

N

Nachfrist zur Abfuhr 6
Nachweide 38
Nachweiderecht 49
Nadelnutzholz 8, 23, 25
Nahrungsbedeckung 38
Nebenrechte 5
Neubau 15, 16
Neuerrichtung 16
Neuordnung 2, 38, 39, 40, 48
Neuregulierung 2, 16
Niederösterreich 12, 13, 55, 63
Normalsortiment 31
Novellierung 45
Nutzungen 4, 12
Nutzungsort 11
Nutzungsplanüberprüfung 6
Nutzungsplanung 52
Nutzungsrechte 2, 3, 64

O

Obergrenze 15, 19
Oberösterreich 8, 12, 13, 15, 55, 63
Oberste Agrarsenat 3
ÖBf AG ..2, 3, 4, 6, 7, 11, 13, 14, 15, 16, 39, 40, 55, 63
Objekt 12, 14, 15, 36
Operat 16, 52
Operatserstellung 6
Organe des Einforstungsverbandes 5
Ortsobmann 3, 4, 52

P

Pächter 14, 17, 56
Pachtvertrag 50
Parteienübereinkommen 16, 47
Pfeilhöhe 9, 10
Pferde 38, 49
Pilzbefall 8, 9, 10
Pilzzerstörungen 23
Präsidentenkonferenz 45, 48
Problemlösungen 5
Prügel 25, 35
Prügelholz 7, 23, 27
Prügelobergrenze 23

Q

Qualitätsbeeinträchtigung 10
Qualitätskriterien 8, 9

R

Raumabmaß 25
Rechtsgrundlagen 12, 13, 63
Rechtswirksamkeit 20, 45, 47
Regulierung 2, 15, 17, 52
Regulierungsurkunde .10, 12, 13, 15, 17, 21, 37, 49, 63
Reinweideflächen 39
Reinweiden 38
Restringierung 21
Revierleiter 4
Richtlinien 11
Richtlinienkompetenz 4
Riegelbauweise 36, 37
Rinde 7, 8, 23, 25, 28, 30, 33
rindenbrütende Insekten 7
Rindenbrüter 8
Rindenregelung 7
Rindergräser 38, 49
Ringschäle 23
Rodungsantrag 40
Rotfäule 23
Rundholz 15, 19, 33, 36, 37
Rundholz am Stock 19
Rundholzfaktorentabelle 15
Rundholzfaktorentabelle für das Ausseerland 15

S

Sachverständigengutachten 5, 10, 15, 37
Sagholz 8
Salzburg ... 12, 13, 14, 15, 17, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 30, 38, 55, 63
Salzburger Umrechnungsübereinkommen 1963 ... 8
Salzburger Gräserschlüssel 38
Salzburger Normalurkunde 27, 28
Salzburger Umrechnungsübereinkommen 1963 7, 8
Salzkammergut 35, 52
Schadensbehebung 15
Schadholzanfall 6
Schafe 38, 39, 49
Schälwunden 7
Scheiter 25, 27, 30, 31, 33, 35
Scheitholz bester Sorte 7
Scheitholz I. Klasse 7
Scheitholz II. Klasse 7
Scheitholz mittlerer Sorte 7
Schlachten 12
Schlägerung 10, 11
Schneedruck 13, 14
Schneeräumung 11
Schneitelung 52
Schnittholz 8
Schulden 15
Schutzwald 49
Schwachblochanteil 9
selbständige Einheit 17
selbständige wirtschaftliche Einheit 17
Servitutstausch 46
Sicherung der Nutzungsrechte 2
Sonderurkunde 30, 31
sonstige weiche Drehlinge 25
Sonstige weiche Drehlinge 7
Spaltenzaun 10
Speichermenge 6
Speicherung 6
Sprechtage 4
Stallboden 14
Stangenzaun 10
Steiermark 12, 13, 20, 55, 63
Steiermärkische Almbuch 38
Stempel 20
Stockabgabe 52
Stockpreis 19

Stockrechtsgebühr 63
Straßenbenützung 55
Streu 3, 52
Streuanmeldung 52
Streuanrechnung 11
Streunutzungsrechte 64
Streurechte 52
Streuurkunde 52
Stückliste 11
Sturm 13, 14

T

technischer Bericht 52
Teilablösung 39, 46
Teilpächter 50
Teilpachtvertrag 52
Teilumwandlungen 39
Teilung 16
Temperaturmessungen 14
Tenne 14, 15, 36
Tirol 12, 13, 14, 19, 20, 63
Tonziegel 19
Tramdeckenaufbau 14
Trennung 17

U

Übereinkommen 2, 4, 5, 7, 12, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 45, 47, 48,51,52,53,54,55,56,58
Übertragung 15, 16, 63, 64
Übertragungsantrag 16, 63
übertragungswerbende Baulichkeit 16
Uferstrecke 21
Umrechnung 11, 23, 25, 26, 27, 30, 31, 35, 38, 49
Umrechnungsfaktoren 8, 28, 31
Umrechnungsschlüssel 48
Umrechnungstabelle 1963 25, 26, 28
Umrechnungstabelle 1965 31
Umtriebszeit 46
Umwandlung 2, 17, 39, 45, 46, 48, 49
Umweltverträglichkeit 42
unentgeltlicher Elementarholzbezug 13
ungespalten 33
Unterlagen 4, 5
Unternehmensstruktur 3
Urkunden 2, 4, 5, 6, 38, 49
urkundliche Belastungen 3
urkundliche Gebühr 11, 12
urkundliche Gegenleistung 13, 45
urkundliche Qualität 12
Urkundliche Sortimente 7
Urkundliche Zusammenstellung 11
UVP-Pflicht 42

V

Verarchungen 12
Verband der Einforstungsgenossenschaften 2, 3, 5, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 30, 32, 45, 48
Verbauung 21
Verblauung 7, 8, 9, 10
Vereinigung 18
Verfall 6
Verhandlungen 4, 27, 30, 45
Verkehrswert 46
Vermarktung 11
Vermögen 15
Vermögenslage 15
Verpachtung 17
Verpächterliegenschaft 50
Verpflichteter 3, 14, 45, 46
Verschulden 14
Verschuldensfall 14
Versorgungspflichten 15
Vertreter 4, 28, 31, 45
Vertreter der Einforstungsberechtigten 3
Verwerkungen 12
Verwertung des Einforstungsholzes 11
Viehgattung 38, 49
Vier Augen Prinzip 4
Vollholzigkeit 9, 10
Vollweide 38
Vorausbezug 6, 13, 52
Vorstand der ÖBf AG 3
Vorstandsentscheidungen 3
Vorstandspflicht 4
Vorweide 38
Vorweiderecht 49
Vorzeige 6, 11
Vorzeigegeld 63
Vorzeigeort 11
Vorzeigetermin 6

W

Wagenhütte 15, 36
Wald 2, 28, 38, 45
Waldbewirtschaftung 63
Waldfläche 46
Waldgebiet 49
Waldgebiete 46
Waldgrund 45, 46, 48
Waldnutzungsrechte 45
Waldorte 6, 52
Waldstreubezugsrecht 52,53,54
Waldweidekonzept 39
Waldweiderechte 38, 39, 46, 48, 49, 64
Waldweiderechtsablösungen 39
Waldwert 46
Waldwertrechnung 46
Wasser 13
Wasserrechtsgesetz 21
Wasserversorgung 40
Wegedienstbarkeiten 46
Wegenetz 46
Wegeordnung 11
weiche Holzsorten 25, 26
weiches Ausschußscheitholz 7
weiches Holz 7, 31, 33
weiches Nadelholz 8, 9
Weichholz 35
Weide 7, 38, 39
weidebelastete Fläche 38
Weidedauer 38, 48
Weideflächen 45, 49

Weidefreistellung 48
Weideneuordnungen 38
Weideneuordnungsverfahren 39
Weidenutzungsrechte 2, 28, 45
Weiderechte2, 3, 38, 45, 46, 48, 49
Weiderechteverpachtung 51
Weiderechtsablösung 38
Weiderechtsneuordnung 38
Weiderechtsumfang 38
Weiderechtsurkunde 38, 52
Weidetag 48
Weideurkunde 5
Weißfäule 23
Werkholz 5, 11
Werkholzabgabe 11, 21
werkholzberechtigte Liegenschaften 21
Werkholzbezug 21
Werkholzeinforstung 64
Werkholzübereinkommen 21
Werksabmaß 11
Wert als Bauland 46
Wiederaufbau 15
Wiederherstellung 13
Willengeld 63
Windwurf 6
Winterschlägerung 11
wirtschaftliche Abhängigkeit 17
wirtschaftliche Mittelpunkt 17
Wirtschaftswald 49
Wohnhaus 17, 36

Z

Zaunart 10
Zäune12, 19
Zaunholz 9, 19
Zaunholzstärke 10
Zaunlänge 19
Zaunregelung 40
Zaunstrecke 19
Zäunung mit Draht 12
Zementziegel 19
Zerstörung 14
Zeugholz8, 15, 52
Zeugholzguthaben 52
Ziegen38, 39, 49
Zopfstärke23, 25
Zufahrt 40
Zulehen17, 18
Zulehengebühr 18
Zulehensbegriff 17
Zulehensbewirtschaftung 18
Zulehens-Brennholzgebühr 17
Zulehens-Brennholzreduzierung 17
Zulehenseigenschaft 17
Zusammenarbeit 2, 4
Zuständigkeitsbereich 20
Zustimmung4, 20, 21, 28, 31, 46
Zuteilung12, 39
Zweckbindung 12